Econ.
Fin.
K

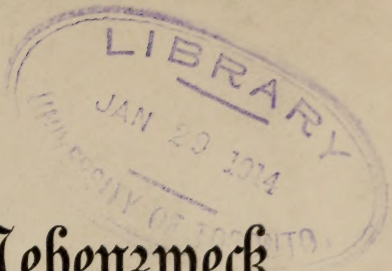

3 1761 09624621 0

Der sozialpolitische Nebenzweck in der Besteuerung,

kritisch erörtert an einigen Hauptbeispielen und an der bodenreformerischen Grundsteuer nach dem gemeinen Wert.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen Philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Gerhard Kornfeld
aus Charlottenburg.

Tag der mündlichen Prüfung: 6. Dezember 1912.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1913.

176

Dem Andenken meines Vaters!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

Orientierende Vorbemerkungen 1
Wagners Definition des sozialpolitischen Nebenzwecks, deren eine Variante a limine abgelehnt wird 5

Hauptteil.

A. Grundlegende Erörterung des „Eingreifens in die Einkommens- und Vermögensverteilung" als eines Mittels sozialer Steuerpolitik an einem historischen Beispiele und — e contrario — an den modernen progressiven „Besitzsteuern" 10
B. Der sozialpolitische Nebenzweck verfolgt durch die bodenreformerische Grundsteuer nach dem gemeinen Wert 19
a) Definition 21
b) Verminderung und Verkleinerung großer Einkommen und Vermögen
1. bei landwirtschaftlich genutztem Boden 22
2. bei bebautem städtischen Boden 25
3. bei unbebautem städtischen Boden 31
c) Vermehrung und Vergrößerung kleiner Einkommen und Vermögen.
1. Mittels einer durch reichliche Erträge möglich werdenden Herabsetzung der kommunalen Einkommensteuerzuschläge . 41
2. Mittels einer Begünstigung gewisser Häuserkategorien . . 43
3. Mittels einer Beeinflussung des Boden-, Bau- und Wohnungsmarktes 47
d) Ergebnisse 55

Schluß.

Zusammenfassung 57

Literaturverzeichnis.

Abele, Dr., Amtmann, Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage. Stuttgart 1900.

Adickes, Das Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893. Berlin 1894.

Adickes, Studien über die weitere Entwicklung der Gemeindesteuern. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1894.

Adickes und **Beutler**, Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. Leipzig 1903.

Adler, Dr. F., Wohnungsverhältnisse und -politik der Stadt Frankfurt a. M.

Agache, Dr. Alfr., Das Problem der Arbeiterwohnung und dessen ausländische Lösungsversuche. Dokumente des Fortschritts. 4. Jahrg. 1911. 9. Heft.

Annalen des Deutschen Reichs.

Arnold, Wilhelm, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861.

Baschwitz, Dr. Kurt, Organisationen der städtischen Hausbesitzer. Münchener volkswirtschaftliche Studien.

Berens, Dogmengeschichte der Grundrente.

Bodenreform, Die.

Boldt, Dr., Stadtrat, Die Wertzuwachssteuer. Dortmund 1909.

Bredt, Dr. J. V., Nationalökonomie des Bodens. Berlin 1908.

Brentano, Prof. Dr. Lujo, Die deutschen Getreidezölle. Stuttgart und Berlin 1910.

Brentano, Prof. Dr. Lujo, Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik. Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 247. 31. Jahrg. Heft 7. Berlin 1909.

Brentano, Prof. Dr. Lujo, Die Arbeiterwohnungsfrage in den Städten mit besonderer Berücksichtigung Münchens. Nr. 1 der Schriften des Sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München. München 1909.

Cohn, Prof. Dr. Gustav, Finanzwissenschaft. Stuttgart 1889.

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. Berlin 1907.

Damaschke, Adolf, Aufgaben der Gemeindepolitik. 5. Aufl. Jena 1904.

Denkschrift, dem Hause der Abgeordneten vorgelegt am 2. 11. 1902.

Diehl, Prof. Dr. Karl, Artikel „Bodenbesitzreform" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl.

Diehl, Prof. Dr. Karl, Neuere Streitfragen der Bodenreform. In den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1908.

Diehl, Prof. Dr. Karl, Zur Kritik der Reichswertzuwachssteuer. In den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1910.

Eberstadt, Prof. Dr. Rudolf, Wohnverhältnisse und Städtebau in Spandau. In den Preußischen Jahrbüchern Juni 1911, Bd. 144 Heft 3 S. 428 ff. Ferner Bd. 145 S. 311 ff.: Erwiderung von Justizrat Baumert, und S. 331 ff.: Die Replik Eberstadts.

Eberstadt, Prof. Dr. Rudolf, Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau. Jena 1907.

Eberstadt, Prof. Dr. Rudolf, Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage. Jena 1910.

Eberstadt, Prof. Dr. Rudolf, Städtische Bodenfragen.

Eberstadt, Prof. Dr. Rudolf, Die städtische Bodenparzellierung in England und ihre Vergleichung mit deutschen Einrichtungen. Berlin 1908.

v. Eheberg, Prof. Dr. Karl Theodor, Finanzwissenschaft. 11. Aufl. 1911.

v. Eheberg, Prof. Dr. Karl Theodor, Artikel „Steuer" und „Kommunalfinanzen", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl.

v. Eichholz, Thilo, Bodenreform und Grundsteuerveranlagung. Berlin 1902.

Eisenhart, Prof. Dr. Hugo, Die Kunst der Besteuerung. Berlin 1868.

Falck, Dr. Georg, Kritische Rückblicke auf die Entwicklung der Lehre von der Steuerüberwälzung seit Adam Smith.

Franckenberg, Die Wertzuwachssteuer. In den Annalen des Deutschen Reichs 1906.

Frantz, Dr. Constantin, Die soziale Steuerreform als die conditio sine qua non, wenn der sozialen Revolution vorgebeugt werden soll. Mainz 1881.

Frede, G., Die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert. Sonderabdruck aus Nr. 11 der braunschweigischen Hausbesitzerzeitung vom Jahre 1912.

Fuchs, Prof. Dr. C. J., Über städtische Bodenrente und -spekulation. Im Archiv für Sozialwissenschaft und -politik Bd. 22 u. 23 1906.

Fuchs, Prof. Dr. C. J., Zur Wohnungsfrage. Leipzig 1904.

Fuisting, B., Die Grundzüge der Steuerlehre. Berlin 1902.

Gemünd, Prof. Dr. W., Bodenfrage und Bodenpolitik. Berlin 1911.

George, Henry, Fortschritt und Armut. Leipzig (Reclam).

Gutzeit, Dr. Paula, Die Bodenreform. Leipzig 1907.

Haberland, Georg, Die Wertzuwachssteuer. Berlin 1910.

Hanssen, Gutachten betreffend die Bremer Grundsteuerverhältnisse.

Jaeger, Dr. Eugen, Die Wohnungsfrage. Berlin 1902.
Kaizl, Joseph, Lehre von der Steuerüberwälzung. Leipzig 1882.
Keller, Dr. Karl, Die Besteuerung der Gebäude und Baustellen. Berlin 1907.
Kelm, Ad., Beiträge zur Wohnungsreform. Jena 1911.
Kompert, Kritische Betrachtungen über die Bodenreform. Wien 1907.
v. Kremer, Alfred, Kulturgeschichte des Orients unter den Chalifen. Wien 1875.
Lindemann, Dr. H. (C. Hugo), Die deutsche Städteverwaltung. Stuttgart 1906. 2. Aufl.
Lindemann, Dr. H. und **Südekum,** Kommunales Jahrbuch.
Lotz, Prof. Dr. Walter, Fiskus als Wohltäter. In den Volkswirtschaftlichen Zeitfragen Heft 219 28. Jahrg. Heft 3. Berlin 1906.
Lotz, Prof. Dr. Walther, Finanzreform im heutigen England. In den Volkswirtschaftlichen Zeitfragen 31. Jahrg. Heft 8. Berlin 1910.
v. Mangoldt, Dr. K., Die städtische Bodenfrage. Göttingen 1907.
Métin, Albert, Le socialisme sans doctrines. Paris 1901.
Merlo, Neue Steuern für den Haus- und Grundbesitz, insbesondere die Wertzuwachssteuer. Cöln 1905.
Mewes, Bodenrente, Bau- und Bodenpolitik in Freiburg i. Br. Karlsruhe 1905.
Meyer, Robert, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung in der neueren Finanzwissenschaft. Berlin 1884.
Meyer, Dr. med. et phil. Joh. Aug., Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens der Stadt Gießen in den letzten 25 Jahren. Paderborn 1903.
Naumann, Friedrich, Neudeutsche Wirtschaftspolitik. 1902.
Neumann, Prof. Dr. Fr. J., Die Steuer.
Neumann, Prof. Dr. Fr. J., Die Gemeindesteuerreform in Deutschland. Tübingen 1895.
Neumann, Vermögenssteuern und Wertzuwachssteuern als Ergänzung der Einkommensteuer, insbesondere in Württemberg. Tübingen 1910.
Nieden, W. zur, Die zweckmäßige Ausgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer. Düsseldorf 1900.
Nieden, W. zur, Gebäudesteuer und Wohnungsfrage in Preußen. Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1900 Bd. 24.
Niehuus, Heinrich, Geschichte der englischen Bodenreformtheorien. Leipzig 1910.
Oldenberg, Dr. Karl, Über soziale Steuerpolitik in Preußen. In den Preußischen Jahrbüchern Bd. 73. Berlin 1893.

Oppenheimer, Dr. Franz, Großgrundeigentum und soziale Frage. Berlin 1898.

Oppenheimer, Dr. Franz, Theorie der reinen und politischen Ökonomie. Berlin 1911.

Oppenheimer, Dr. Franz, Besprechung des L. Pohleschen Buches „Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre". In den Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung Bd. 1 Heft 2 u. 3. Berlin 1911.

Pabst und **Pohlmann,** Kritik der Bodenreform.

Pohle, Prof. Dr. L., Die Wohnungsfrage. Leipzig 1910.

Pohle, Prof. Dr. L., Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1911.

Preuß, Dr. Hugo, Die Bodenbesitzreform als soziales Heilmittel. Heft 109 bis 111 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen. Jahrg. 14 Heft 5 bis 7.

Renaulds Beiträge zur Entwicklung der Grundrente und Wohnungsfrage in München. Leipzig 1904.

Ricardo, David, Grundgesetze der Volkswirtschaft und der Besteuerung. Baumstarks Übersetzung. Leipzig 1877.

Sax, Emil, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft. Wien 1877.

Schäffle, Albert, Die Grundsätze der Steuerpolitik. Tübingen 1880.

Smith, Adam, Reichtum der Nationen. Kröners Volksausgabe.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte.

v. Sybel, Die preußische Gemeindesteuerreform von 1893 und der ländliche Grundbesitz, unter Berücksichtigung der Wertzuwachssteuer. 1908.

Timmermann, Was will die Bodenreform? Leipzig 1904.

Vocke, Wilhelm, Die Grundzüge der Finanzwissenschaft. Leipzig 1894.

Vocke, Wilhelm, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit. Stuttgart 1887.

Voigt, Dr. Paul, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten. Jena 1911.

Wagner, Adolph, Grundlegung der politischen Ökonomie. 3. Aufl.

Wagner, Adolph, Finanzwissenschaft. Die letzten Auflagen jedes Teiles.

Wagner, Adolph, Die Kommunalsteuerfrage. Leipzig und Heidelberg 1878.

Wagner, Adolph, Finanzwissenschaft und Staatssozialismus. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1887.

Wagner, Adolph, Wohnungsnot und städtische Bodenfrage. Soziale Streitfragen Heft 11.

Weber, Prof. Dr. Adolf, Die Großstadt und ihre sozialen Probleme. Leipzig 1908.

Weber, Prof. Dr. Adolf, Über Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt. Leipzig 1904.

Weber, Prof. Dr. Adolf, Über städtische Bodenreform. Im Jahrbuch der Bodenreform 1. Jahrg. Heft 2. Jena 1905.

Weber, Prof. Dr. Adolf, Boden und Wohnung. Leipzig 1908.

Weitpert, K., Die Steuer vom Immobiliarbesitzwechsel in den deutschen Staaten. Gießen.

Ferner: Verfolgung der Tagespresse, besonders: Allgemeine Haus- und Grundbesitzerzeitung, Berliner Tageblatt, „Tag" (Ausgabe B) und Frankfurter Zeitung.

Das Zitieren einer ganzen Zeitschrift, eines Sammelwerks usw. bedeutet, daß ich die sämtlichen in Betracht kommenden Jahrgänge (seit 1893) auf Material durchgesehen habe.

Endlich verschaffte ich mir Material über die Grundwertsteuer und ihre Wirkungen durch eine Rundfrage an mehr als neunzig Behörden, die ich nach folgenden Gesichtspunkten auswählte: ich berücksichtigte nur preußische Gemeinden, die die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte länger als fünf Jahre haben. Und unter diesen wählte ich außer sämtlichen Stadtgemeinden mit über 20000 Einwohnern noch die Landgemeinden aus, die durch ihre Nachbarschaft zu Berlin besonderes bodenpolitisches Interesse verdienen. Im ganzen erhielt ich 42 brauchbare Antworten, allerdings von ungleicher Ausführlichkeit und Bedeutung. Viele Kommunen ließen mich ohne jeden Bescheid, manche lehnten eine Beantwortung prinzipieller Gründe wegen, andere wegen Arbeitsüberlastung ab. — Die eingegangenen Antworten habe ich ohne irgendwelche Veränderungen in Tabelle I übersichtlich zusammengefaßt.

Die Macht prägnanter Schlagwörter zeigt sich nirgends deutlicher als in der Geschichte der Nationalökonomie. Das schwierige Marxsche System hätte ohne die Kraft seiner ehernen Formulierungen nie in breitere Massen dringen können. Und auch manche Losung bürgerlicher Parteien — wie Freihandel, Schutz der nationalen Arbeit usw. — war als terminus technicus geprägt worden, wurde für die großen Massen aber bald zu einem hypnotisierenden Schlachtrufe, mit dem sie bei zunehmender Kampfeshitze immer unklarere Vorstellungen verbanden.

Meist waren es outsider der civitas academica, die so für lange Zeit der Wissenschaft die Richtung des Forschens wiesen. Adolf Wagners System der Finanzwissenschaft war daher schon in dieser Beziehung ein Novum: dieses echt deutsch-professorale Werk brachte für eine bis dahin noch nicht gesehene Fülle von Material ein neues ordnendes Prinzip, dem besonders die Steuerlehre unterworfen wurde; es brachte den sozialpolitischen Nebenzweck.

Sozialpolitische Gedanken in die Finanzwissenschaft einzuführen ist gelegentlich auch von anderen versucht worden, so von Hoffmann in Form einer Obereigentumstheorie,[1]) später von Held u. a. Auch die französischen Konventsmänner kann man nach W. Lotz hierher rechnen.[2]) Aber bei keinem Theoretiker noch war der sozialpolitische Gedanke

[1]) Die Lehre von den Steuern 1840 S. 30 ff.

[2]) vgl. André de Retz de Serviès, De l'impôt progressiv dans l'histoire en France de 1789 à 1870, Paris 1904, p. 31 sq., 87 sq., zit. nach W. Lotz, Fiskus als Wohltäter.

eine so wesentliche Stütze des ganzen Systems wie bei Wagner, dessen finanzpolitischer Grundgedanke, wie Vocke richtig bemerkt,[1]) nämlich die Voranstellung des Prinzips der Zureichendheit, sonst der rücksichtslosesten Staatsallmacht Tür und Tor öffnete.

Jedoch was in der Hand des Altmeisters ein wertvolles Werkzeug wissenschaftlicher Forschung gewesen war, verkümmerte bald bei epigonenhaften Nachtretern und handwerksmäßigen Agitatoren zu einem leeren Ornament, zum „Schlagwort". Die Analyse dieses Schlagworts in seiner allgemeinen Anwendung und in der auf ein besonderes Gebiet, das der bodenreformerischen Steuern, ist schon in Anbetracht der Gewalt, die es übte und noch heute übt, nicht ohne Reiz. Und auch für eine Untersuchung gerade bodenreformerischer Probleme ist der Augenblick nicht so ungünstig, eine derartige Arbeit nicht so überflüssig, wie es auf den ersten Augenblick scheinen mag. Zwar ist der Bücher, Schriften und Artikel aus allen Lagern Legion. Aber zumeist behandeln sie doch nur mehr oder minder summarisch alle in Frage stehenden Probleme und meist nicht unter einem wissenschaftlichen Gesichtspunkte, sondern agitatorisch pro oder contra, während Spezialgebiete, wie z. B. der wichtige Zusammenhang mit allgemeinen Steuerfragen und mit der Frage des sozialpolitischen Nebenzwecks im besonderen, nur flüchtig gestreift werden. So ist denn auch der Streit zwischen denen, die das sozialpolitische Prinzip als überflüssig und verwirrend, wie Sax,[2]) oder geradezu als eine Verirrung bezeichnen, wie Vocke,[3]) und denen, die es als das Fundament moderner Finanzwissenschaft ansehen, so wenig geschlichtet wie vor 25 Jahren. Ferner scheint es jetzt in der Entwicklung der Dinge in

[1]) Die Auflagen, Abgaben und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 37.
[2]) Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887, S. 522/23.
[3]) Die Auflagen, Abgaben und die Steuer S. 43.

mancher wichtigen Beziehung zu einem Abschlusse gediehen zu sein. In der Praxis haben die deutsche Reichswertzuwachssteuer v. 14. 2. 1911 und die englische finance bill für 1909[1]) den Bodenreformern zu den von ihnen stets als Paradigmata gebrauchten Steuerordnungen einiger deutscher Gemeinden, besonders denen von Frankfurt a. M., Cöln usw., des deutschen Schutzgebietes Kiautschou sowie des englischen Dominiums Neu-Seeland bedeutende prinzipielle Erfolge gebracht.[2]) Von seiten der Theorie hat die Bodenreform endlich die lang entbehrte feste Fundamentierung erhalten: Franz Oppenheimer hat — allerdings schon 1896 und 1898 — bewiesen, dringt aber erst jetzt, besonders seit dem Erscheinen seiner „Theorie der reinen und politischen Ökonomie", immer mehr mit dem Gedanken durch, daß Bodenreform, in seiner weitesten, großartigsten Auffassung des Wortes, das wesentliche Mittel, die Vorbedingung jeder Heilung sozialer Schäden ist.

Die große Mehrzahl der heutigen praktischen Bodenreformer sind allerdings, in lockerem Zusammenhange mit ihrem Single-tax-Propheten Henry George, noch Steuerreformer. Das geben sie auch selbst unverhohlen zu. So schreibt Pohlmann[3]): „Wir sind mit Henry George der Ansicht, daß die Lösung des Bodenproblems eine Steuerfrage ist ..." Und Timmermann meint: „Den eigentlichen Kernpunkt der bodenreformerischen Agitation bilden die Fragen der Steuerpolitik". Diehl gibt ihnen dafür geradezu einen Verweis, indem er in seinem Artikel „Bodenbesitzreform" im Handwörterbuch der Staatswissenschaft[4]) es für wünschenswert erklärt, wenn die Bodenreformbewegung

---

[1]) Im Jahrb. der Bodenreform Bd. 6 (1910) S. 3 von Prof. Köppe als ein Markstein in der Geschichte der deutschen Bodenreformbewegung bezeichnet.

[2]) s. Damaschkes Artikel in den „Dokumenten des Fortschritts", Juniheft 1910 und Märzheft 1911.

[3]) Kritik der Bodenreform S. 49.

[4]) 3. Aufl. Bd. 3 S. 109.

neben ihrer repressiven Tätigkeit, den Maßnahmen zur Verkürzung der Rente durch Steuerreform, auf ihre positive Tätigkeit mehr Gewicht legte, und indem er in seiner Kritik der Wertzuwachssteuer[1]) ihren Anhängern den Namen „Bodenreformer" abspricht und sie „kommunale Steuer- und Wohnungsreformer" tauft.[2]) Die Kritik des sozialpolitischen Nebenzwecks wird also notwendig implizite eine Kritik des numerisch bedeutendsten Teiles der heutigen Bodenreformer enthalten, und infolgedessen wird auch ihre Spezialisierung auf den Kampf gegen die Baubodenrente nicht ohne Einfluß auf den Gang dieser Arbeit beiben können.

Eine Tatsache, die jedem, der sich mit dem sozialpolitischen Nebenzweck in der Besteuerung befaßt hat, auffallen müßte und dennoch bisher kaum konstatiert, jedenfalls aber nicht genügend erklärt wurde, ist die, daß die dieses Thema behandelnden Autoren untereinander durchaus nicht über ihren scheinbar einheitlichen Begriff im klaren sind, ja oft nicht einmal der einzelne von ihnen mit sich selbst.

Die deutschen Staatsmänner und Wissenschaftler, die im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts Sozialpolitik forderten und trieben, waren stets nur von einem Gedanken durchdrungen: die unteren Volksschichten zu unterstützen und zu heben, ohne von den Grundsätzen unserer heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung abzuweichen. So sprach die kaiserliche Botschaft v. 17. 11. 1881 von Plänen „zur positiven Förderung des Wohles der Arbeiter", namentlich von „Gewährung größerer Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den die Hilfsbedürftigen Anspruch haben". Und ähnliche Sätze kann man in den Motiven zu fast allen sozialpolitischen Gesetzeswerken finden.

Da kam Adolf Wagner mit seiner völlig neuen Auf-

---

[1]) Kritik der Wertzuwachssteuer, im Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Folge Bd. 40 S. 296.

[2]) Neuere Streitfragen der Bodenreform, im Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1908 S. 721.

fassung, für deren Berechtigung er — merkwürdig genug! — u. a. gerade jene programmatischen Worte zitiert.[1]) Nach ihm nämlich handelt es sich für eine soziale Steuerpolitik darum, „eine andere Verteilung des Volkseinkommens als die im System der freien Konkurrenz auf der Basis der heutigen Eigentums- und Erwerbsordnung sich vollziehende mit Hilfe des Besteuerungssystems herbeizuführen",[2]) „regulierend in die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens einzugreifen", ja in die „Verwendung des Einzeleinkommens und -vermögens"[3]) und besonders auch gewisse unerwünschte Einkommensarten stärker als andere, ja geradezu erdrückend zu treffen.[4]) Und in denselben Wassern segeln dann die Nachtreter, so z. B. Constantin Frantz, der es besonders auf Börse und Handel abgesehen hat, während ihm Industrie und Landwirtschaft harmlosere Erwerbszweige zu sein scheinen.[5])

Das gab nun den Dingen eine Wendung, die ganz sicher nicht in der Absicht derer gelegen hat, die einst die deutsche Sozialpolitik inaugurierten. Ist doch z. B. die deutsche Arbeiterversicherung nicht das Werk der sich ihrer laut rühmenden Parteien, nicht des Zentrums und nicht der Sozialdemokratie, sondern eines Arbeitgebers κατ' ἐξοχήν, des Freiherrn v. Stumm;[6]) das pflegt Brentano mit Recht

---

[1]) Finanzwissenschaft 3. Aufl. Teil 1 S. 50.

[2]) Finanzwissenschaft 3. Aufl. Teil 1 S. 47/48.

[3]) Finanzwissenschaft 2. Aufl. Teil 2 S. 207.

[4]) Ebenda S. 577. Brentano charakterisiert den Anfang dieser neuen finanzpolitischen Ära folgendermaßen: „Das hieß an die Stelle des bisherigen obersten Grundsatzes in der Steuerverteilung einen neuen setzen. Bisher hatte es sich bei der Steuerverteilung um Gerechtigkeit in der Verteilung der Lasten gehandelt, Wagner dagegen verlangte Benutzung der Besteuerung zur Herbeiführung einer seinen Vorstellungen von Gerechtigkeit entsprechenden Verteilung der Güter" (Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik Volksw. Zeitfragen Heft 240, Berlin 1905, S. 20).

[5]) Die soziale Steuerreform, Mainz 1881, S. 96.

[6]) Die Erörterung der Motive scheidet aus. Verliert die englische

stets hervorzuheben. Aber die bloße Erweiterung eines Begriffs über den Umfang hinaus, den seine ersten Anwender ihm gaben, braucht noch nicht eine wesentliche Veränderung seines Inhalts oder gar dessen Negierung zu bedeuten.

Wie steht es aber mit der Wagnerschen Auffassung? Unter einem Eingreifen in die Einkommens- und Vermögensverteilung als Mittel sozialer Steuerpolitik könnte der Unbefangene nichts anderes verstehen als systematische Minderung und Verkleinerung der großen Einkommen und Vermögen und damit gleichzeitig erfolgende oder durch besondere Begünstigungen herbeigeführte Mehrung und Vergrößerung der kleinen Einkommen und Vermögen. Aber Adolf Wagner bleibt hierbei nicht stehen — und das ist der gefährlichste Punkt seiner Theorie —, sondern verkündet ausdrücklich und belegt es durch Beispiele, daß er jedes Eingreifen in die gegebene Einkommens- und Vermögensverteilung als eine Verwirklichung sozialpolitischer Zwecke auffaßt, auch wenn es zugunsten der Oberklassen stattfindet. Wagner sagt[1]): „Vollends ist doch das unverkennbar, daß die Steuern häufig eine ‚sozialpolitische Wirkung' auf die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens ausüben, indem sie diese Verteilung verändern, teils zugunsten der oberen Klassen (in allen Fällen, wo Steuerprivilegien für diese Klassen bestehen und wo Steuern tatsächlich ‚umgekehrt progressiv' wirken, wie manche Verbrauchs-, Verkehrs-,

---

Fabrikgesetzgebung darum an Bedeutung, weil sie das Werk der Rache ist, die die Landwirtschaft an der Industrie für die freihändlerischen Getreide- und Nahrungsmittelreformen nahm?

[1]) Ich zitiere die dies betreffende Stelle ausdrücklich, wie ich überhaupt in einer Arbeit wie der vorliegenden nicht genug glaube wörtlich anführen zu können, da es sich im wesentlichen darum handelt, unklare oder falsche Definitionen zu berichtigen, daraus — bewußt oder unbewußt — gezogene Folgerungen zu widerlegen, und es daher von größter Bedeutung ist, das Vorhandensein der bekämpften Meinungen zweifelsfrei festzustellen.

auch einzelne direkte Steuern, z. B. die Gewerbesteuer hie und da) . . ."[1])

Demgegenüber muß nun zunächst erwidert werden — was übrigens auch Wagner selbst bemerkt —, daß eine derartige Steuerpolitik nicht gerade einen neuen Gesichtspunkt für die Finanzwissenschaft und -praxis bringen würde, sondern einen, der durch die ganze Zeit des Feudalismus hinlänglich angewendet und nun als ungenügend befunden, wenn auch de facto noch keineswegs beseitigt[2]) worden ist. In diesem Punkte muß Wagners Definition also ganz entschieden abgelehnt werden, weil sie den Begriff „Steuer", wie er für den spätmittelalterlichen Staat galt, der nichts war und sein wollte als eine Vertretung der Oberklasse, ja der herrschenden Dynastie,[3]) mit dem heutigen Begriff „Steuer" verwechselt. Damals waren Steuern ein Mittel unter vielen, die Beherrschten auszubeuten. Kommen Steuern solcher Art noch heute vor — und das ist der Fall —, so müssen wir sie als Trümmer der alten Ordnung mit in Kauf nehmen, ihre Wirkungen sorgfältig feststellen und durch andere Auflagen möglichst zu paralysieren suchen, wie das Adolf Wagner selbst richtig verlangt,[4]) nicht aber sie unter einen

---

[1]) Finanzwissenschaft 2. Aufl. Teil 2 S. 208.

[2]) In dieser Hinsicht ist die Aufstellung des von Wagner an dieser Stelle gewählten Beispiels — das der Schutzzölle — nicht minder heikel. Die deutschen Kornzölle sind zwar seinerzeit gegenüber einem großen Teile der Arbeiterschaft damit motiviert worden, daß die durch die Erhöhung der Sätze sich ergebenden Beträge zur Erleichterung einer Witwen- und Waisenversorgung verwendet werden sollten. Die Witwen- und Waisenversorgung, die allerdings auch nur eine sehr kärgliche Kompensation gewesen wäre, ist ausgeblieben; pünktlich eingetroffen aber ist die jährliche Belastung des deutschen Volkes mit ca. einer Milliarde, und zwar ganz im alten, feudalen Sinne: zugunsten Weniger (nämlich ostelbischer Großgrundbesitzer!). Vgl. darüber Lujo Brentano, Die deutschen Getreidezölle, Stuttgart 1910, S. 27.

[3]) Wie es sich in der Finanzwirtschaft z. B. darin spiegelt, daß Staats- und fürstlicher Privathaushalt bis ins 18. Jahrhundert hinein identisch waren.

[4]) Finanzwissenschaft 2. Aufl. Teil 2 S. 402.

Begriff registrieren, der einem modernen System der politischen Ökonomie und einem Programm moderner Sozialpolitik angehören soll.[1])

Heute sind Steuern ein Mittel der Bedarfsdeckung öffentlicher Körperschaften, die — wenigstens ihrer Bestimmung und Tendenz nach — dem wohlverstandenen Interesse aller dienen. Will aber Adolf Wagner sagen, was vom Gesichtspunkte des ganzen Systems aus wohl die größte Wahrscheinlichkeit hat, daß Steuern zugunsten der Unterklassen nicht abgelehnt werden können, weil unleugbar solche zugunsten der Oberklassen an der Tagesordnung, so sind die technischen und historischen Inhalte der Begriffe „Steuern" und „Sozialpolitik" nicht mit genügender Schärfe getrennt, und Brentano behält gegen die Wagnersche Definition mit folgenden Ausführungen recht:

„Bis dahin war die Steuerlehre auf den individualistischen Steuerprinzipien Adam Smiths aufgebaut. Jeder sollte nach Maßgabe seines Einkommens zur Bestreitung des Staatsbedarfs herangezogen werden; dabei sollte das Steuersystem tunlichst so eingerichtet sein, daß es in das Wirtschaftsleben möglichst wenig eingreife; ein jeder solle ungestört seinen Wirtschaftsbetrieb so gestalten, wie er ihn ohne das Bestehen von Steuern gestaltet hätte. Verschiebungen in der Verteilung des Volkseinkommens, welche durch die Steuern bewirkt würden, betrachtete man als ein Unglück, das in Anbetracht der höheren Zwecke, um derentwillen Steuern erhoben werden, hingenommen, indes möglichst vermieden werden müsse. Jetzt aber knüpfte Adolf Wagner[2]) an eben diese Verschiebungen an, um die entgegengesetzten Forderungen daraus abzuleiten. Bei der gegenwärtigen

[1]) Finanzwissenschaft 3. Aufl. Teil 1 S. 49 ff.

[2]) vgl. A. Wagner, Finanzwissenschaft, Leipzig und Heidelberg 1880, II §§ 398, 399. Vgl. in der 2. Auflage von 1890 bes. II S. 207 ff.: Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre, I: Grundlegung (§§ 105, 124, 125, 299 ff., 313 ff., 369 ff.).

Organisation der Volkswirtschaft, lehrte er, werde das Einkommen ungerecht unter die verschiedenen einzelnen Wirtschaften verteilt. Es sei aber Tatsache, daß die Steuern auf die Verteilung des Volkseinkommens einen Einfluß ausübten; insbesondere gelte dies für gewisse Erbschafts- und Verkehrs-, Einkommen- und Vermögenssteuern. Entweder halte man dies für unberechtigt; dann müsse man auch diesen Steuern den Charakter der ‚Steuer' absprechen. Entgegengesetzten Falles gebe man zu, daß es berechtigt sei, mittels der Besteuerung auf die Herbeiführung einer anderen Vermögensverteilung hinzuwirken. (Eine eigentümliche Logik! Es ist, als wenn jemand sagte: „Es ist Tatsache, daß alljährlich Tausende von Bergleuten in den Bergwerken durch schlagende Wetter ums Leben kommen. Dadurch werden unzählige Frauen zu Witwen und zahllose Kinder zu Waisen; hilfsbedürftige Eltern werden der Stütze ihres Alters und jugendstrahlende Bräute der Hoffnung ihres Lebens beraubt. Entweder man hält dies für ein bejammernswertes Unglück, dann muß man auch dem Bergbau den Charakter des ‚Bergbaus' absprechen. Tut man dies nicht, so gibt man auch zu, daß es berechtigt sei, mittels des Bergbaus auf die Massentötung arbeitsamer Ehemänner, Familienväter, Söhne und Bräutigame hinzuwirken. Der Bergbau ist somit zu definieren als eine Überproduktion zur Förderung der Mineralschätze der Erde und zur Massentötung von Bergleuten.")[1]

Dieser Teil der Wagnerschen Theorie ist bisher übrigens so wenig erörtert worden, daß ich annehmen darf, man habe ihm nicht allzuviel Gewicht beigelegt, wie denn auch Wagner selbst nur en passant diese eigenartige, historisch gefärbte Rechtfertigung seines sonst rein deduktiv fundamentierten Standpunktes einfließen läßt.

Übrigens ist auch mit der gelegentlich versuchten philo-

[1] Wirtschafts- und Finanzpolitik S. 18/19.

logischen Begründung für die Benutzung des Steuerwesens zur Erfüllung des „ethischen Berufes des Staates" nicht viel anzufangen.[1]) Steuer kommt von dem althochdeutschen „Stiura", dem mittelhochdeutschen „Stiure", die beide sowohl das Steuerruder eines Schiffes, wie Unterstützung, Beihilfe im weitesten Sinne bedeuten. Die Etymologen verknüpfen beide mit dem altnordischen Worte „staur", das im Griechischen σταυρός lautet und soviel wie Pfahl bedeutet. Aber davon, daß „Steuer" heißt „einem Unfug entgegentreten" oder „in die wahre (?) Richtung lenken", wußten die von mir befragten Autoritäten nichts. Und selbst wenn es der Fall wäre, so würde sich diese Nebenbedeutung doch zunächst nur auf den eigentlichen, ursprünglichen Sinn (das Steuer), aber nicht ohne weiteres auch auf die abgeleitete, übertragene Bedeutung (die Steuer) beziehen.

Schwieriger und komplizierter gestaltet sich eine Kritik der anderen Motivierungen „sozialer Steuerpolitik". Hier sind, soviel ich sehe, zwei ganz verschiedene Gedankenreihen scharf voneinander zu trennen. Nämlich einmal wird der sozialpolitische Nebenzweck gedacht als durch Steuern verfolgt, die regulierend in die Einkommens- und Vermögensverteilung eingreifen sollen. Dies ist der ursprüngliche Gedanke, der denn auch hier vor allem seine Erörterung finden soll. Zweitens aber wird als soziale Steuerpolitik auch die Auflegung von Konjunkturbesteuerungen bezeichnet,[2]) die für diese Untersuchung hauptsächlich insofern in Betracht kommen, als sie gedacht sind „als ein Mittel zur Beschränkung der volkswirtschaftlich wie sittlich überwiegend bedenklichen Spekulation".[3]) Während das über den ersten Punkt Auszuführende mehr oder minder für alle in derartigen Absichten aufgelegten Steuern gelten wird, ja zum Teil überhaupt von anderen

[1]) z. B. C. Frantz, Die soziale Steuerreform S. 51.
[2]) z. B. Wagner, Finanzwissenschaft 2. Aufl. Teil 2 S. 679.
[3]) Ebenda S. 577.

als bodenreformerischen Steuern auszugehen hat, muß ich zum zweiten Punkte bemerken, daß hier allerdings für andere Konjunkturbesteuerungen wesentlich andere Gründe als für die Wertzuwachssteuer etwa in Betracht kommen, andere gegen diese Art der Besteuerung vorgebrachte jedoch fortfallen.[1])

Ich sagte S. 6: „Unter einem Eingreifen in die Einkommens- und Vermögensverteilung als Mittel sozialer Steuerpolitik könnte der Unbefangene nichts anderes verstehen als systematische Minderung und Verkleinerung der großen Einkommen und Vermögen und gleichzeitig hierdurch erfolgende oder durch besondere Begünstigungen herbeigeführte Mehrung und Vergrößerung der kleinen Einkommen und Vermögen". Diese beiden Fälle will ich jetzt, so gut es geht, getrennt behandeln. Dem scheint die Möglichkeit oder Tatsache des „gleichzeitigen Erfolgens" entgegenzustehen, das Vorhandensein von Steuern nämlich, die zugleich den Armen geben, indem sie den Reichen nehmen.[2])

Aus den Anfängen des Islams wird uns von einem Falle berichtet, in dem die Einkommensverteilung zugunsten der Besitzlosen geändert wurde. Nach Alfred v. Kremer[3]) hatte sich seit Mohammed eine lange Zeit hindurch die im

---

[1]) So trifft z. B. eine Spielgewinnsteuer einen unstreitbar völlig „unverdienten" Vermögenszuwachs, einen volkswirtschaftlich meist ganz belanglosen Prozeß, ist auch sicher nicht abwälzbar, wenigstens nicht auf Bevölkerungsschichten, die dem in Frage stehenden Spiele fernbleiben, während möglich wäre, daß der rechnende Spieler, mit dem es Lotterien allerdings kaum zu tun haben, eine zu hohe Gewinnbesteuerung als eine Verschlechterung seiner Chancen betrachtet und daher nicht geneigt sein wird, den vor der Auflegung der Steuer festgestellten Preis für das Los zu zahlen.

[2]) Bei der bodenreformerischen Steuer, die für dies „gleichzeitige Erfolgen" in Betracht kommt, der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert ist „Nehmen" von „Geben" so scharf getrennt, daß dadurch an meiner Disposition nichts geändert wird.

[3]) Kulturgeschichte des Orients unter den Chalifen, Wien 1875, Bd. 1 S. 50 ff.

Koran (Sur. 2,40) angeordnete Armentaxe erhalten, die tatsächlich eine stark kommunistische Färbung aufwies. Sie wurde erhoben von den Ackerfeldern, vom Wertmetall und von den Herden, wobei jedoch die kleinen Besitzer und natürlich auch die Armen selbst frei blieben. Die eingehenden Summen und Viehstücke wurden — nach Abzug etwaiger Kriegskosten — ausschließlich für Unterstützung mittelloser Moslemin verwendet. Im Anfange verteilten sogar einige Provinzen die dort eingegangenen Armentaxen selbst an ihre Armen, während später der Ertrag der Taxe wie andere Staatseinkünfte behandelt und zur Verfügung des Staatsoberhauptes gestellt wurde. Wir haben es also mit einer aus primitiver Wirtschaft hervorgegangenen, ungewöhnlichen und vorübergehenden, für unsere heutigen Verhältnisse jedenfalls anormalen Erscheinung zu tun.

„Bietet uns aber nicht auch die Gegenwart Fälle, in welchen die Besitzenden Steuern aufbringen, aus deren Erträgnis die Einkommensverhältnisse der Besitzlosen aufgebessert werden? Scheinbar ja. Wenn für Zwecke der Armenpflege aus Steuermitteln Geld aufgebracht wird, so könnte man argumentieren: hier zahlen die einen, die Vermögen haben, und empfangen andere, die nichts haben. Hier liegt aber in Wirklichkeit nicht der Gesichtspunkt einer Korrektur der Vermögensverteilung, vielmehr nur die Verwirklichung eines Kollektivinteresses auch der Besitzenden vor. Die Schäden, welche entstehen würden, wenn so und so viele Volksgenossen verhungern oder durch ihre Not zu Verbrechen getrieben würden, ferner die gesundheitlichen Mißstände beim Fehlen geregelter Armenpflege würden mehr kosten als die Steuern für Armenpflege. Vor allem soll aber bei unserer Armenunterstützung gar nicht bewirkt werden, daß die Armen auf Kosten der Reichen wohlhabend werden; sie erhalten nur das Notdürftigste und bleiben arm."[1])

[1]) W. Lotz, Fiskus als Wohltäter, Volksw. Zeitfragen, Berlin 1906, S. 6.

Auch die sogen. „reinen Zwecksteuern" könnten hier vorgebracht werden, also Auflagen wie die braunschweigische Warenhaussteuer v. 28. 3. 1904, deren Ertrag zur Förderung des Kleinhandels und Handwerks zu verwenden ist.[1]) Diese Art Steuern tritt aber so selten und auch nur in so kleinen Gemeinwesen auf, daß sie schon deswegen als machtverschiebender Faktor keine Bedeutung hat. Zudem sind speziell bei der Warenhaussteuer so komplizierte Überwälzungsvorgänge beobachtet worden, daß von irgendeiner bestimmten Wirkung auf bestimmte Erwerbszweige nicht die Rede sein kann.

Ebensowenig geeignet, einen sozialen Ausgleich herbeizuführen, sind, wie man vielleicht einwenden wird,[2]) progressive Einkommen-, Erbschafts- und Vermögenssteuern.

Bei der Einkommensteuer stände schon vom historischen Standpunkte entgegen, daß, als zum ersten Male „soziale Steuerpolitik" in Wagners Sinne getrieben wurde, nämlich bei der Ausarbeitung der preußischen Klassensteuer zur allgemeinen Einkommensteuer, es technische Bedenken wegen des Verstoßes gegen das Prinzip der Wohlfeilheit waren, die zur Befreiung der untersten Einkommenstufen führten.[3]) Auch Wagner gibt das gelegentlich zu: „So sprachen die Schwierigkeiten der Erhebung der preußischen Klassensteuer in den untersten Stufen, die Legionen der

---

[1]) Eheberg, Finanzwissenschaft 11. Aufl. 1911 S. 258.

[2]) vgl. C. Frantz, Die soziale Steuerreform S. 51. Auch Karl Marx schlägt im kommunistischen Manifest (3. Aufl. 1883 S. 17) starke Progressivsteuern als Mittel der sozialen Evolution vor.

[3]) Otto Gerlach berichtet im Handwörterb. d. Staatsw. 3. Aufl. Bd. 3 S. 706 über die preußischen Reformbestrebungen von 1869 bis 1873: „Bei der Klassensteuer hatte sich die Grenze der objektiven Steuerpflicht als zu niedrig erwiesen. 1878—1881 kamen in der ganzen Monarchie jährlich auf je 100 in der betreffenden Stufe veranlagte Personen Pfändungen in der ersten Stufe: 24,6, in der zweiten: 25,8, in der dritten: 18,6, und in der vierten bis zwölften: 10,2; davon waren in den beiden untersten Stufen mehr als die Hälfte fruchtlos. Noch schlimmer war es in den Städten".

Mahnungen, Exekutionen, die Kosten ... wesentlich mit für die Aufhebung dieser Steuer für kleinere Einkommen".[1]) Und an einer andern Stelle[2]) gibt er neben dieser Begründung auch den andern, für die Bestimmung der unteren Freilassungsgrenze (und das Progressions- bezw. Degressionsprinzip) maßgebenden Gesichtspunkt: „... haben zu dieser Konzession ... außer prinzipiellen Gesichtspunkten zugunsten der ‚kleinen Leute' — und in Preußen entschieden mehr als diese — auch Rücksichten auf möglicherweise überwälzte Verbrauchssteuern ... beigetragen". Wirklich steht heute die Tatsache der Wirkung von Verbrauchssteuern als „umgekehrt progressiver Einkommensteuer" nach Gerloffs, Momberts und Neumanns Untersuchungen so weit fest, daß sie allein schon zur Begründung einer Freilassung der untersten bis hinein in die mittleren Einkommen — nach englischem Vorbilde — genügt. Muß ein Einkommen — wie noch heute der Regel nach in Deutschland — zur Erhaltung einer fünfköpfigen Familie reichen (ein bei haushaltungsweise erfolgender Veranlagung wichtiger Punkt!) und nehmen Staat und Gemeinde hiervon Steuern, und gar in größeren Summen zu zahlende, ehe die notwendigsten Bedürfnisse gedeckt sind, so werden sie ihnen in vermehrten Armen-, Kranken-, Gefängnis- und Irrenhauslasten, schließlich aber in verminderten Geburtenziffern und damit Rekrutenkontingenten zurückbelastet und das um so eher, als gerade für die unteren Einkommenstufen die Defraudationsmöglichkeit durch die Pflicht der Auskunftserteilung seitens der Arbeitgeber eingeschränkt ist. Daß man heute in Finanzwissenschaft und Steuerpraxis dazu gelangt ist, unter Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht mehr eine prozentual gleiche Belastung aller mit allen Steuern zu verstehen, sondern eine durchschnittlich gleiche Belastung

[1]) Finanzwissenschaft 2. Aufl. Teil 2 S. 491.
[2]) Ebenda S. 402.

gleicher Leistungsfähigkeit, die sich im ganzen einwandfrei an den „freien Einkommen“[1]) messen läßt, ist eine unserer Erwerbs- und Wirtschaftsentwicklung parallel verlaufende technische Verbesserung der Steuermaschinerie. Auch der Progressionsgedanke ist nur ein natürliches Korrelat hiervon im Rahmen des modernen Belastungsmechanismus.[2]) Aber es handelt sich dabei nicht um „einen der Steuer als Finanzmaßregel fremden Zweck, sondern lediglich um die Frage, wie die durch die Staatsbedürfnisse bedingten Steuern am gerechtesten und zweckmäßigsten verteilt werden“.[3]) Mit Recht erklärt auch Dr. K. Schönheyder die Frage der Steuern und der Steuerverteilung für eine rein wirtschaftliche[4]): „In Wirklichkeit sind Steuern keine Einnahmen, sondern nur auf

---

[1]) So konnte schon 1868 K. Eisenhart in seiner „Kunst der Besteuerung“ (S. 31/32) schreiben: „Dies ist der Grundsatz der neueren Steuerwissenschaft — die Steuerpflicht ruht auf dem freien Einkommen — soviel man weiß, zuerst von Jeremias Bentham entwickelt, durch Pitts Einkommensteuer ins Leben geführt, von den ersten Autoritäten der Wissenschaft, darunter derjenigen J. St. Mills, anerkannt und bestätigt“. In ähnlichen Gedankengängen bewegen sich die Vorschläge der Herren v. Dewitz, Dr. Bendixen, Mrozek und Weißenborn, die eine Art „Überflußsteuer“ bezw. Kapitalansammlungssteuer einführen wollen.

[2]) Übrigens deutet schon Ad. Smith, dem gewiß jeder Gedanke an einen sozialpolitischen Nebenzweck fernlag, die Progression gelegentlich der Besprechung einer Hausrentensteuer an: „Es ist nicht unbillig, daß der Reiche nach Verhältnis seiner Einkünfte (nämlich nicht seines Aufwandes!) zu den öffentlichen Ausgaben beitrage, ja daß er selbst noch etwas mehr gebe, als genau diesem Verhältnisse gemäß ist“.

[3]) Eheberg, Handwörterb. d. Staatsw. 3. Aufl. Bd. 7 S. 946. — Deswegen zeigte es auch nur einen Mangel an finanztechnischer Schulung oder ein bedenkliches Vorherrschen formaler Justiz, wenn der oberste Gerichtshof der U. S. A. in einem Rechtsfalle, der sich aus dem allgemeinen Einkommensteuergesetz von 1894 ergeben hatte, entschied, daß eine progressive Einkommensteuer niemals Gesetz werden kann, es sei denn, daß eine revolutionäre Umgestaltung der Verfassung oder die Einhelligkeit der Gesetzgebung aller Einzelstaaten vorausgegangen wäre.

[4]) Das Progressionsprinzip in der Besteuerung, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Folge 1911 S. 441, 444, 459.

viele verteilte Ausgaben ... Populär gesprochen, gilt es hier zwar, das gerechteste Steuerprinzip, das mit dem allgemeinen Rechtsgefühl am besten übereinstimmende, zu finden. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus jedoch muß man immer sagen können, dieses Steuerprinzip ist das gerechteste, weil es das wirtschaftlichste ist". „Die Aufgabe der Steuerverwaltung besteht also nicht darin, allen gleichviel zu entziehen. Der Staat hat vielmehr die wirtschaftliche[1]) Aufgabe, das Steueropfer so zu verteilen, daß es von allen gleich empfunden wird und den einen nicht härter trifft als den andern. Der Staat erfüllt damit das wirtschaftliche Prinzip, das Opfer überhaupt so wenig fühlbar wie möglich zu machen. Je gleichmäßiger die Last auf der Unterlage, die sie trägt, verteilt wird, desto leichter ist sie zu tragen. *Nach diesem Prinzip muß die Steuerverteilung mit steigendem Einkommen progressiv sein, weil die Schwere der Steueropfer an Fühlbarkeit mit dem abnehmenden Einkommen progressiv wächst.*"

Die aus dieser Erkenntnis gewonnene technische Vervollkommnung schließt notwendig die Progression der Steuersätze nach oben in sich,[2]) die ihrerseits durch die im Quadrate der Sätze wachsende Defraudationsgefahr begrenzt ist.[3]) Eine Erweiterung dieser Grenzen dürfte angesichts der heutigen Organisation des Bankwesens einerseits, der internationalen Konkurrenz andererseits nicht möglich sein.[4]) Aber es ist

---

[1]) Nicht sozialpolitische!

[2]) Die in praxi meist nur auf eine Degression nach unten hinausläuft.

[3]) In diesem Sinne nennt *Proudhon* die Progressivsteuer un joujou démocratique.

[4]) Merkwürdige Ansichten entwickelt *Frantz* (Die soziale Steuerreform S. 169ff.), der die Defraudationsfrage vom moralischen Gesichtspunkte erledigen will. Er behandelt die Sache so, als ob bei den indirekten Abgaben die Hauptsummen durch die Verzollung von Reisegepäck eingingen und als ob direkte Steuern nur aus Pflichtgefühl gezahlt würden.

sogar die Frage, ob sie erwünscht wäre; denn die bloße Konfiszierung größerer Quoten höherer Einkommen und Vermögen bedeutet noch kein Geben an die Unterklassen, solange Fiskus nicht identisch mit Allgemeinheit, Staat nicht identisch mit Volk ist.[1]) Die Bodenreformer selbst haben in Augenblicken der Besonnenheit vor falschen Vorstellungen auf diesem Gebiete gewarnt. „Man glaube nicht etwa", schrieb die Deutsche Volksstimme 1897 (S. 587), „daß die Auflegung einer Steuer, sie mag einen Namen haben, welchen sie wolle, an sich schon die Reichen ärmer und die Armen reicher machen kann. Es kommt darauf an, den Rückfluß der Steuer in die Taschen des Kapitalismus zu verhüten und den Ertrag dauernd dem Gemeinwohl dienstbar zu machen."

Auch bei den progressiven Erbschaftssteuern liegen die Dinge im ganzen nicht anders. Erstens sind sie ja nur gedacht und wirken tatsächlich als kontrollierende und regulierende Ergänzung der Einkommensteuer. Zweitens: den Hauptteil der Erträge stellen in Ländern mit entwickelter Erbschaftsbesteuerung (England, Frankreich, diverse Staaten der Union) die Erbschaften der Deszendenten. Diesen Haupt-

---

[1]) Dies sei — in Anlehnung an L. Gumplowicz, F. Oppenheimer usw. — besonders gegenüber L. v. Bortkiewicz hervorgehoben, dessen Analyse des Begriffs „Sozialpolitik" (Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Aufl. 1899 Bd. 17, 72 S. 334/35) in folgenden Sätzen gipfelt: „Sozialpolitik ist eben nichts anderes als die in Gesetzgebung und Verwaltung sich äußernde Stellungnahme des Staats zu den sozialen Gegensätzen. Diese Stellungnahme des Staats kann offenbar nur darin bestehen, daß derselbe zugunsten einer bestimmten Klasse und zugleich zu Lasten einer andern Klasse oder anderer Klassen, welche zur ersteren im Verhältnis von Interessengegensatz steht oder stehen, eintritt. Es ist ziemlich unerheblich (?), ob hierbei in der Weise verfahren wird, daß der zu belastenden sozialen Klasse direkte Opfer auferlegt werden, oder ob die Ausgaben, welche durch die betreffende sozialpolitische Maßregel verursacht werden, aus den allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden ..." Demgegenüber sei nur auf das Beispiel der deutschen Getreidezölle, deren „Wohltaten" usw. hingewiesen.

objekten zu hohe Sätze zu oktroyieren macht hier wiederum die Defraudation unmöglich, für die der Anreiz dann zu groß wäre, deren Handhabung aber leicht ist (Gemeinschaftskonten, Schenkungen ohne notarielle Verbriefung usw.). Die Erbschaften von entfernten Verwandten sind aber ein relativ seltener Fall und haben meist etwas vom Spielgewinn an sich, so daß hier das an anderer Stelle[1]) darüber Gesagte in gewissem Maße Anwendung findet. Drittens wird vom Standpunkt des Prinzips der Leistungsfähigkeit aus zugunsten der Progression vermutet, daß je weitläufiger die Verwandtschaft ist, desto weniger der Erbe an der Entstehung des Erbvermögens beteiligt war und dafür Opfer irgendwelcher Art gebracht oder sich den Erblasser durch Gegenleistungen irgendwelcher Art verpflichtet hat. Viertens: Erbschaftssteuern können schon deswegen keine „Ausgleichung der Vermögensverteilung" herbeiführen, weil sich große und größte Vermögen erfahrungsgemäß meist schon innerhalb einer Generation bilden;[2]) die zweite pflegt sie nur noch zu verwalten oder in feudal-agrarische Schichten abzuwandern, deren Macht zu mindern im heutigen Deutschland nicht als eine sozialpolitische Tat gilt. Und auch die Freilassung kleiner und kleinster Vermögen von der Erbschaftssteuer ist keine Maßregel der Sozialpolitik. Denn es sprechen hierfür, wenn auch in beschränktem Maße, die bei der Besteuerung kleiner Einkommen vorgebrachten Gründe. Und es kommt das Bedenken hinzu, im Entstehen begriffenen Reichtum zu zersplittern, was den fiskalischen Interessen zuwiderliefe, da hierdurch die Steuerfähigkeit breiter Massen gemindert würde.

Die Vermögenssteuern bedürfen keiner besonderen Erörterung, da sie — im Rahmen unserer heutigen Wirtschaftsordnung — nur formell sind, was ihr Name besagt,

---

[1]) S. 11 Anm. 1.

[2]) Dieser Einwand wurde m. W. zuerst von Knut Wicksell (Finanztheoretische Untersuchungen S. 147) gemacht.

und vielmehr einen Zuschlag für die wegen Fortfallens der Spar- und Versicherungsnotwendigkeit leistungsfähigeren Renteneinkommen bedeuten.[1]) Schon Ricardo meint betreffs der Bezahlung derartiger Steuern: „Das Streben, welches jedermann hat, seine Lebenslage zu behaupten und seinen Wohlstand auf der Höhe zu halten, verursacht, daß die meisten Steuern, mögen sie auf Kapital oder Einkommen umgelegt sein, vom Einkommen bezahlt werden".[2])

Nach diesen allgemeinen Erörterungen, die schon deswegen notwendig waren, damit man mir nicht einwenden kann, ich hätte absichtlich zur Kritik des sozialpolitischen Nebenzwecks eine Steuer gewählt, bei der er sich nur unvollkommen verwirklichen lasse, und übersähe geflissentlich die, an deren Wirkungen er am deutlichsten hervortrete, komme ich nun zu dem Spezialgebiete der bodenreformerischen Steuern, zu denen zu rechnen sind:

1. die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert,
2. die Wertzuwachssteuer,
3. die progressive Grundsteuer.

Dagegen kann die Bauplatzsteuer wegen ihrer von Theorie[3]) und Praxis[4]) fast einstimmig festgestellten Unzulänglichkeit völlig ausscheiden. Dr. Keller[5]) faßt nach eingehender Untersuchung sein Urteil wie folgt zusammen: „Die Bauplatzsteuer ist die unvollkommene Verwirklichung von Gedanken, deren richtige Ausgestaltung zur Wertzuwachs-

---

[1]) In der Begründung des § 1 des preuß. Ergänzungssteuergesetzes heißt es: „Die Ergänzungssteuer soll denjenigen Faktor der Leistungsfähigkeit treffen, welcher in der gesicherten Fortdauer des Einkommens gegründet ist".

[2]) Grundgesetze der Volkswirtschaft und der Besteuerung, Baumstarks Übersetzung, Leipzig 1877, S. 124/25.

[3]) Gutachtliche Äußerungen über das Gutachten Hanssens, betr. die bremischen Grundsteuerverhältnisse, Bremen 1877.

[4]) vgl. Soziale Praxis 5. Jahrg. S. 590 (Aufhebung der Steuer in Görlitz) und 6. Jahrg. S. 128/29 (Berlin).

[5]) Die Besteuerung der Gebäude und Baustellen S. 125.

steuer, Bettementabgabe und Grundsteuer nach dem gemeinen Wert führt".

Auch die Umsatzsteuer kann nicht zu den spezifisch bodenreformerischen Steuern gerechnet werden, da sie erstens schon längst vor jeder Bodenreformbewegung bestand [1]) und auch vom bodenreformerischen Standpunkte trotz aller Versuche Adolf Damaschkes, des Führers der deutschen Bodenreformer, nicht zu verteidigen ist. — Gemäß den von mir eingangs (S. 6, 10, 11) gemachten Unterscheidungen wäre zu behandeln:

1. der sozialpolitische Nebenzweck, verfolgt durch bodenreformerische Steuern, die eine Regulierung der Vermögens- und Einkommensverteilung herbeiführen sollen, sei es durch Verminderung und Verkleinerung der großen Einkommen und Vermögen oder durch Vermehrung und Vergrößerung der kleinen;

2. der sozialpolitische Nebenzweck, verfolgt durch bodenreformerische Konjunkturbesteuerungen als ein Mittel „zur Beschränkung der volkswirtschaftlich wie sittlich überwiegend bedenklichen Spekulation".

Die Untersuchung soll sich jedoch auf die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert beschränken. Hieraus ergibt sich von selbst, daß Punkt 2 gegenüber 1 zurücktreten wird, da die Grundwertsteuer nur im geringen Maße als Konjunkturbesteuerung, wenn auch in größerem Maße als spekulationsbekämpfend gedacht ist. — Die Wertzuwachssteuer ist zwar zur Zeit die bei weitem populärste der bodenreformerischen Steuern, hat aber bis jetzt nur in so wenig einheitlicher Weise und auch in so kurzen Beobachtungsperioden erhoben werden können, daß man füglich die wissenschaftliche Bearbeitung auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt, wo die Resultate der neuesten deutschen und englischen Gesetzgebung schon zu verwerten sind. Die progressive Grundsteuer

---

[1]) vgl. Adickes, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1894 S. 433 ff.

wiederum wird bisher nur auf einem verhältnismäßig beschränkten Wirtschaftsgebiete mit ganz besonderen, unseren Verhältnissen schwer vergleichbaren sozialen Zuständen erhoben: in einigen australischen Kolonien und besonders in Neuseeland. Die Entlegenheit des Beobachtungsgebietes und die Tatsache, daß die bodenpolitischen Erfolge der Regierungen jener Länder sicherlich in hohem Maße durch andere als steuerliche Maßregeln erzielt wurden, rechtfertigen zur Genüge den vorläufigen Verzicht auf ein näheres Eingehen auf diese interessante Steuerart.

Die Steuer nach dem gemeinen Wert.

Unter gemeinem Wert verstand das preuß. Landrecht,[1]) dem dieser Begriff wohl von den Bodenreformern entlehnt wurde, den reinen, objektiven Wert, den eine Sache an sich nach dem Grade ihr Brauchbarkeit für jeden Besitzer hat (im Gegensatz zu dem außerordentlichen, subjektiven Wert, den eine Sache mit Rücksicht auf den höheren Grad ihrer Brauchbarkeit wegen besonderer, in der Person eines bestimmten Besitzers liegender Gründe hat).[2]) Mit dieser Definition ist jedoch die schwierige und für die Praxis entscheidende Frage, auf welcher Grundlage der gemeine Wert zu ermitteln ist, nicht gelöst. Und so herrschte denn auch in Preußen noch bei Erlaß des Ergänzungssteuergesetzes darüber große Unklarheit. Dieses v. 14. 7. 1893 datierende Gesetz „enthält über die Bemessungsgrundlagen des gemeinen Wertes keine allgemeinen Bestimmungen; es erwähnt die (nach §§ 109 ff. I, 2 ALR.) als Bemessungsgrundlagen möglichen Ertrags- und Gebrauchswerte überhaupt nicht, den Kaufwert nur im § 12 als Maßstab für Wertpapiere, Kapitalforderungen und Schulden".[3]) Jetzt ist wenigstens betreffs

[1]) ALR. I, 2 §§ 112, 113.

[2]) Fuisting, Die preußischen direkten Steuern 2. Aufl. Bd. 2 S. 56.

[3]) Fuisting ebenda S. 57.

des gemeinen Wertes von Grundstücken die von Adickes in seinem Kommentar zum § 25 des Kommunalabgabengesetzes geäußerte Ansicht allgemein anerkannt: „Der gemeine Wert ist der allgemeine, objektive Wert, den ein Grundstück beim Verkaufe hat, nicht der Ertragswert".[1])

Um die sozialpolitischen Wirkungen der Grundwertsteuer festzustellen, muß man ihre Anwendungen auf die verschiedenen Bodenarten von einander trennen. Am zweckmäßigsten unterscheidet man dabei folgende drei Kategorien:

1. nur oder überwiegend landwirtschaftlich genutzter Boden;
2. bebauter städtischer Boden;
3. unbebauter städtischer Boden.

Soweit der agrikole Boden in Frage steht, wollen wohl auch die eifrigsten „Reformer" in der Grundwertsteuer nur eine finanztechnische Verbesserung gegenüber der alten Grundsteuer nach dem geschätzten Ertrage sehen. Deswegen spricht wohl auch Damaschke in seinen „Aufgaben der[2]) Gemeindepolitik" überhaupt nicht von den Wirkungen der Steuer für das platte Land. Aber auch sonst tritt diese Seite der Frage bei den Bodenreformern so sehr in den Hintergrund, daß man ihnen den Vorwurf nicht ersparen kann, nur die allergröbsten und augenfälligsten Erscheinungen zu sehen und zu untersuchen, weil nur diese sich zu Zwecken der Agitation gegen die Baubodenrente verwerten lassen. Jedoch erfahren wir aus der Denkschrift v. 2. 11. 1902, die dem preußischen Hause der Abgeordneten vorgelegt wurde, daß die Steuer lediglich eine bessere Ausgleichung der Lastenverteilung herbeiführen soll. Auch Pierstorff meint, daß die Steuer auf dem Lande nichts weiter als eine erleichterte und verbesserte Reinertragsschätzung des landwirtschaftlich genützten Bodens darstellt.[3])

[1]) Ebenso u. a. eine Entscheidung des preuß. OVG. v. 28. 4. 1911.

[2]) Das Buch müßte heißen: „Aufgaben der städtischen Gemeindepolitik".

[3]) Jenaische Zeitung v. 29. 12. 1905.

Bei der Beantwortung meines Fragebogens erwähnten nur drei Gemeinden die Wirkung für die landwirtschaftlich genutzten Flächen: Danzig berichtet von einer Mehrbelastung, die aber offenbar darauf zurückzuführen ist, daß die betroffenen Liegenschaften schon in der Nähe der großstädtischen Bauzone liegen, Recklinghausen von einer Verminderung und Schweidnitz von einem Gleichbleiben der Grundsteuerlast.

Die Hauptschwierigkeit, die von den Bodenreformern, wie so oft die technische Seite von Steuerfragen, viel zu wenig beachtet wird, besteht bei der Durchführung auf dem Lande in dem Mangel an genügend sicheren Grundlagen der Veranlagung. Dies macht sich besonders stark in bäuerlichen Bezirken geltend, wo die einzelnen Höfe noch verhältnismäßig selten verkauft werden. v. Miquel sprach sich in den Verhandlungen des preußischen Landtages folgendermaßen über diese Frage aus: „In denjenigen Fällen aber, die namentlich in rein ländlichen Verhältnissen sehr viel vorkommen werden, wo Veräußerungen nur in sehr geringem Maße stattfinden, wo nach stattgehabten Veräußerungen der wirkliche gemeine Wert nicht eruiert werden kann, wird naturgemäß, wie das heute bei den Taxen geschieht, tatsächlich der Ertragswert des betreffenden Grundstücks kapitalisiert, dem gemeinen Werte entsprechen".[1]) Und Geheimrat v. Sybel äußert sich hierüber wie folgt: „... eigentlich unlösbar ist aber die Aufgabe, den gemeinen Kapitalwert eines Ackers zu schätzen, wenn man sich nicht entschließt, den kapitalisierten Ertrag als den Kapitalwert anzusehen. Es entsteht jedoch die Frage, mit welchem Satz der Ertrag kapitalisiert werden soll, und man kommt damit zu einer neuen Schwierigkeit. Man gelangt schließlich zu dem einzigen Ausweg, zu der Benutzung von Verkaufsbeispielen, welche aber in Landgemeinden äußerst selten sind. Es findet in

[1]) Stenogr. Ber. d. preuß. AbgH., Sitzung am 18. 4. 1893, Bd. 3 S. 1853.

der Regel kein häufiger Besitzwechsel statt".[1]) v. Sybel kommt auch von anderen Gesichtspunkten zu starken Bedenken gegen die Grundwertsteuer auf dem Lande. v. Fuisting[2]) endlich faßt sein Urteil dahin zusammen, daß wenn das Gesetz eine allgemeine und gleichmäßige Besteuerung beabsichtigt und zu diesem Zwecke den gemeinen Wert als einen überall und stets in verhältnismäßiger Gleichheit wirkenden Maßstab gewählt habe, es auch für die Bemessung des gemeinen Wertes eine Grundlage gewollt haben müsse, welche die allgemeine und gleichmäßige Anwendung dieses Maßstabes gestatte. „Eine derartige Grundlage bildet aber nur der wirtschaftliche Tauschverkehr. Die Zugrundelegung des Ertrages würde zur Ertragsbesteuerung, also zu einer Steuerform führen, deren Ersetzung durch eine Vermögensbesteuerung ja gerade der nächste Zweck des Ergänzungssteuergesetzes gewesen ist ... Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung würde völlig preisgegeben werden, wenn für bestimmte Arten von Sachen der Ertrags-, für andere der Kaufwert oder gar für dieselbe Art je nach zufälligen Umständen oder nach Belieben der Steuerbehörden oder der Besitzer bald der Ertrags-, bald der Kaufwert maßgebend sein sollte".[3])

Im ganzen hat also sicherlich Ad. Weber mit seiner Warnung vor den „unvermeidlich willkürlichen Schätzungsmethoden"[4]) vollkommen recht.

Die von den Bodenreformern vorgeschlagene und auch gelegentlich von anderer Seite[5]) empfohlene Selbsteinschätzung

---

[1]) F. v. Sybel, Die preußische Gemeindesteuerreform von 1893, Berlin 1908, S. 13.

[2]) Die preußischen direkten Steuern Bd. 2 2. Aufl., Berlin 1905, S. 59.

[3]) vgl. S. 30 Anm. 4.

[4]) Dr. Adolf Weber, über Bodenrente und Bodenspekulation, Leipzig 1904, S. 190.

[5]) So z. B. von Thilo v. Eichholz, Bodenreform und Grundsteuerveranlagung, Berlin 1902, S. 38 ff.

bei gleichzeitig für den Fall unrichtiger Deklaration angedrohter Zwangsenteignung zum angegebenen Werte kann nicht in befriedigender Weise durchgeführt werden, solange Staat und Gemeinde nicht ernstlich an landwirtschaftlichen Eigen- oder Pachtbetrieb denken wollen und können.[1]) In einer Zeit, wo man nicht einmal zu wichtigen politischen Zwecken ans Enteignen geht,[2]) wird deswegen mit der „Skylla und Charybdis" von hoher Steuer oder Zwangsverkauf zu niedriger Steuer entsprechendem Preise nicht viel Wirkung erzielt werden.

Die Veranlagung des bebauten städtischen Bodens nach dem gemeinen Wert soll nun gegenüber dem früheren Besteuerungsmodus zu einer stärkeren Belastung „besserer Wohnhäuser", großer Geschäftshäuser und Fabrikgebäude führen. Tatsächlich fanden auch beispielsweise in einer kleinen Gemeinde (Lägerdorf) bei einem Steuersatze von 3,5‰ folgende erhebliche Verschiebungen in der Verteilung der Grundsteuerlasten statt[3]):

	vor Einführung	nach Einführung
ein größeres Geschäftshaus	134 Mk.	297,50 Mk.
eine Fabrik	5923 „	12700,— „

Diese Steuererhöhung dürfte ihre Erklärung in besonderen Ortsverhältnissen finden, nämlich in den hohen Schul- und

[1]) Hier wie auch sonst häufig tritt die Doppelzüngigkeit der ganzen „sozialpolitischen Steuerreform" deutlich hervor; man kann keines der sie begründenden Prinzipien konsequent durchführen, ohne daß diese untereinander oder mit den Grundsätzen unserer heutigen Wirtschaftsordnung kollidierten. Selbst in Neuseeland, dem Paradiese der Bodenreform, scheint dieses Dilemma gelegentlich akut zu werden. Métin schreibt: „. . . le gouvernement n'aime pas les échanges: on dit, en effet, qu'il est maintenant plus disposé à accorder une réduction sur les taxes, car l'aménagement des grands domaines est une affaire coûteuse, et le gouvernement ne saurait l'entreprendre à l'improviste dans des régions où le morcellement peut être difficile et peu utile". (Socialisme sans doctrines, Paris 1910, p. 41.)

[2]) vgl. Ludwig Bernhard, Die Polenfrage, Leipzig 1910, S. 593 ff.

[3]) Volksstimme 1905 S. 139.

Armenlasten, die die Kommune für die Arbeiterschaft des großen Unternehmens tragen muß.

So ergab denn auch in Crefeld die Probeveranlagung, auf Grund deren die Einführung der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert beschlossen wurde, zwar prozentual geringere Veränderungen als die in Lägerdorf, aber immer noch sehr bedeutende. Es stellte sich nämlich ein Steuerplus heraus[1])

für die „besseren Häuser" von 16 %
für Fabrikanlagen von . . . 90 %
für große Geschäftshäuser von 60 %.

Leider hat der Magistrat dieser Stadt auf meinen Fragebogen nicht geantwortet, so daß mir statistisches Material über die weitere Entwicklung der Dinge nicht zur Verfügung steht. Dagegen hat mir der Magistrat der Stadt Königsberg sehr interessantes Material zu dieser Frage geliefert. Es handelt sich hierbei um 14 Tabellen, aus denen sich die Wirkung der erstmaligen Veranlagung nach dem gemeinen Wert ersehen läßt. Die 14 Straßen sind so gewählt, daß die „charakteristischen Typen" berücksichtigt sind. Da zeigt sich nun, daß trotz der ungefähr gleichen Höhe des Satzes, wie etwa in Lägerdorf — nämlich anfangs 3,8 ‰ — die Mehrbelastung der besseren Häuserkategorien bei weitem nicht so bedeutend ist.[2]) Die Steuermehrbelastung betrug nämlich für:

---

[1]) Zit. nach Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik S. 132.

[2]) Der Steuersatz betrug: 1905: —3,8 ‰, 1906—1909: —4 ‰, 1910/11: —4,5 ‰ (vgl. Tabelle 1 S. 1). Es ist interessant, festzustellen, daß trotz der bedeutenden Erhöhung des Grundsteuersatzes und der noch stärkeren Erhöhung des Grundsteuerertrages von 1871080 Mk. (im Jahre 1905) auf 2672595 Mk. (im Jahre 1910), trotz einer recht einträglichen Umsatz- (537205 Mk. pro 1910) und Wertzuwachssteuer (204445 Mk. pro 1910) der Anteil der Immobiliarsteuern am Gesamtbudget der Stadt von 18,67 auf 12,12 % gesunken ist. Entgegen den in amerikanischen Städten gemachten Erfahrungen, die auf eine Entwicklung zur single-tax, wenigstens im kommunalen Finanzwesen, hindeuten (vgl.

die altstädtische Langgasse (Geschäftsstraße) . + 2,74 %,
die Junkerstraße (Geschäftsstraße) . . . . + 11,13 %,
Mitteltragheim Nr. 32—39 (Häuser mit größeren Wohnungen) . . . . . + 4,82 %,
Paradeplatz (Häuser mit größeren Wohnungen und Geschäftslokalen . . . . . + 19,34 %,
Steindamm (teils Geschäftsstraße, auch Häuser mit größeren Wohnungen) . . . . . + 20,14 %.

Bemerkenswert ist, daß in drei Straßen mit nur mittleren und größeren Wohnungen auch Steuerverminderungen stattfanden, nämlich:

Mitteltragheim Nr. 1—10 . . . . . — 0,74 %,
Hohenzollernstraße . . . . . — 2,45 %,
Auguststraße . . . . . — 3,76 %.

Man dürfte also nicht fehlgehen, wenn man behauptet, daß die Steuervermehrung in den obengenannten Straßen fast ausschließlich auf Konto ihres Charakters als Geschäftsstraßen zu setzen ist. Und diese Feststellung ist für unsere Zwecke nicht bedeutungslos, da bekannt ist, daß die durch lebhaften Verkehr begünstigten Straßen die stärksten Grundrentensteigerungen aufzuweisen haben, und daß erhöhte Steuern von dort ansässigen Grundbesitzern leicht getragen bezw. auf die Mieter (besonders der Läden) und von diesen wiederum durch erhöhte Preise oder — was wahrscheinlicher ist — durch erhöhten Umsatz bei geringerem Gewinne am einzelnen Stück auf die Käufer weitergewälzt werden.

Nur bei oberflächlichem Betrachten dieser Belastungsveränderungen zu Lasten gewisser Häuserkategorien kann man dahinter irgendwelche sozialistische Tendenz zur Aus-

---

hierüber die Rede des Mr. Joseph Fels in der Vorstandssitzung des Bundes deutscher Bodenreformer und Ad. Weber, Über Bodenrente und -spekulation, Leipzig 1904, II, 2), scheint hierdurch erwiesen zu sein, daß trotz aller sozialen und bodenreformerischen Steuerpolitik die Belastung des Haus- und Grundbesitzes im Verhältnis zur Ausnutzung anderer Steuerquellen sogar sinken kann (vgl. S. 41—43).

plünderung der Wohlhabenden vermuten. In den allermeisten Fällen dürfte davon auch nicht im geringsten die Rede sein. Die Steuervermehrung bei den besseren Wohnhäusern wird notwendigerweise — sofern nicht die Fortwälzung auf die Mieter gelingt — nach dem Gesetz des Ausgleichs der Gewinnste beim nächsten Besitzwechsel amortisiert (sogen. Rückwälzung).[1]) Hiermit wäre allerdings die Möglichkeit einer Schädigung gewisser Teile des Hausrentnertums gegeben, die aber nur dann akut wird, wenn die Steuererhöhung mit einer Überproduktion auf dem Wohnungsmarkte zusammentrifft.

Dr. Keller macht mit folgenden Ausführungen wahrscheinlich, daß die Fortwälzung die Regel bildet: „Es muß auf das entschiedenste bestritten werden, daß der Grundrentenbezieher, der vermietende Hauswirt, der verpachtende Grundbesitzer, niemals eine auf das Grundrenteneinkommen gelegte Steuer abwälzen könne, weil er die natürlichen Unterschiede des Bodens nicht zu ändern vermag. Der scheinbare Widerspruch zwischen diesen beiden Behauptungen löst sich auf durch den Nachweis, daß auch der Mieter Anteil an der Grundrente hat. Stellen wir uns zwei Häuser vor, von denen das eine im Innern, das andere an der Peripherie der Stadt liegt. Die Baukosten mögen dieselben gewesen sein. Die Grundrente des peripherischen Grundstücks lassen wir der Einfachheit halber außer Betracht und begnügen uns, die Differenz zwischen der Grundrente an der Peripherie und im Innern in Betracht zu ziehen. Der Grundbesitzer bezieht seine Grundrente in Form eines Aufschlags auf die an der Peripherie gezahlte Miete. Dieser Aufschlag darf aber nicht so hoch werden, daß die größere Last, die mit dem Innehaben der besser gelegenen Wohnung

[1]) Die allerdings durch das beständige Schwanken der Steuersätze erschwert wird, so daß es höchstens zu einer Amortisation der geschätzten Durchschnittsmehrbelastung kommen kann.

verknüpft ist, den daraus entspringenden Vorteil vollkommen aufzehrt.[1]) In der Tat bleibt sie meist dahinter zurück. Kann also die Steuer nicht in der Form abgewälzt werden, daß die Differenz zwischen Vorteil und Last mehr dem Nullpunkt genähert wird, daß also bei der Teilung der Grundrente der Anteil des Hausbesitzers vergrößert, der des Mieters verringert wird? Ganz ebenso liegt die Sache bei den Baustellen an der Peripherie. Die Grundrente und infolgedessen der Bodenpreis werden bestimmt durch die Höhe der Mieten in der Stadt. Die Mieten können nur bis zu einer bestimmten Höhe steigen. Diese Grenze wird durch das Einkommen bezeichnet, das das wirtschaftende Individuum durch seine Tätigkeit außerhalb der Stadt nach Abzug der Miete für seine Bedürfnisse erübrigt, wobei die verschiedene Kaufkraft des Geldes natürlich auch berücksichtigt werden muß. Nur solange wird der Zuzug zu den großen Städten dauern, als man trotz der höheren Mieten in der Stadt besser leben kann.[2]) Die Miete kann also nie so hoch steigen, daß der ganze Vorteil des städtischen Lebens dadurch aufgezehrt wird. In der Tat bleibt sie auch in der Regel weit hinter dieser Höchstgrenze zurück, so daß ein Spielraum entsteht, innerhalb dessen weitere Steigerungen möglich sind. Soweit die Grundsteuer auf bebauten Grundstücken lastet, kann also die Möglichkeit der Abwälzung nicht rundweg abgestritten werden".[3])

[1]) Prägnantere Formulierung bei Oppenheimer, David Ricados, Grundrententheorie S. 211: „Und zwar stuft sich der Bodenpreis nach außen so ab, daß — bei sonst gleicher Annehmlichkeit der Lage, Güte der Wohnung, Bequemlichkeit der Versorgung mit anderen Lebensbedürfnissen usw. — der Mietsbedürftige an jedem Punkte dieses Ringes ungefähr die gleiche Last zu tragen hat, natürlich nicht in Geld, wohl aber in Geld und Transportlast an Fahrgeldern und Zeitverlust zusammengenommen. Nur daß von innen nach außen der Bodenpreis sich so abstuft, daß gerade noch ein genügendes „Gefälle" bleibt.

[2]) Wobei aber Imponderabilien eine große Rolle spielen: Hoffnungen auf besseres Vorwärtskommen, bessere Erziehung der Kinder usw.

[3]) Die Besteuerung usw. S. 170/71.

Und bei Fabriken und Geschäftshäusern — wiederum abgesehen von den schon erwähnten Überwälzungsmöglichkeiten — dürfte ein kindlich draufgängerischer Kommunismus, der wenige potente Steuerzahler zugunsten der übrigen Bevölkerung über das Maß ihrer Leistungsfähigkeit hinaus ausquetschen will, zur allmählichen Abtötung oder Vertreibung der betroffenen Gewerbe und damit zur größten Schädigung vitaler Interessen der so vorgehenden Gemeinde führen.[1]) Endlich ist zu bedenken, daß — solange der finanzielle Bedarf einer öffentlichen Körperschaft in erster Reihe über die von ihr zu erhebenden Steuern und deren Sätze entscheidet — die Mehrbelastung eines Unternehmers durch Grundsteuern ihm unter Umständen in Form verminderter Einkommensteuerzuschläge zurückvergütet werden kann.[2])

Aber es liegt auch nicht der geringste Grund zu der Annahme vor, daß die genannten Ziffern Zeugnis von einer kommunistisch angehauchten Gemeindepolitik ablegten.[3]) Vielmehr ist es wahrscheinlich, daß in der Mehrzahl der Fälle die frühere Besteuerung geradezu eine scharfe Progression nach unten aufwies,[4]) so daß die neue Veranlagung allenfalls eine Art von Ausgleich bedeutet.

---

[1]) Lotz, Fiskus als Wohltäter S. 8. Aber auch das Umgekehrte, nämlich daß ein wirtschaftlich starker Bürger seine Macht benutzt, um Steuerprivilegien durchzusetzen, kommt vor. Vgl. Soziale Praxis 6. Jahrg. Nr. 39 S. 950 über einen derartigen Fall in Schwelm.

[2]) Von einer derartigen Ermäßigung berichtet z. B. Damaschke (Aufgaben der Gemeindepolitik S. 133) aus Spandau. Vgl. S. 41/42.

[3]) Dr. Föhr glaubt z. B., daß „die Besteuerung nach dem gemeinen Werte ein Schritt sein wird zur Erlösung aus sozialer Not" (Soziale Streitfragen Bd. 15 S. 14).

[4]) Damaschke stellte in Elberfeld bei der Veranlagung nach dem Nutzungswert eine Progression von 0,10 pro Mille bei Bauplätzen auf 3,43 pro Mille des gemeinen Wertes für Arbeiterwohnhäuser fest. — Von den von mir befragten Gemeinden bestätigt diese Tatsache München-Gladbach ausdrücklich. — Eine andere Frage ist es, ob man den gemeinen Wert als einheitlichen Besteuerungsmaßstab für bebautes und unbebautes Gelände anerkennen will (vgl. S. 24).

Ihre Hauptwirkung soll die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert in ihrer Anwendung auf unbebautes städtisches Terrain haben. Hiervon verspricht sich die Bodenreform — soweit die Seite des „Nehmens" in Frage kommt — eine Einkommens- und Vermögensregulierung zu Lasten der „unerwünschten Einkommensart" der Bodenspekulationsgewinne, die nach Möglichkeit beschnitten, wenn nicht ganz beseitigt werden sollen. Ob der Bodenspekulation an sich vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte der Untergang zu wünschen ist, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden. Hier will ich mich darauf beschränken, die möglichen Wirkungen der Grundwertsteuer auf die Spekulation, die Spekulanten und deren Gewinne zu untersuchen, um festzustellen, ob sich die Aussicht bietet, Einkommens- und Vermögensverteilung zum Schaden der „Oberklasse" (in Oppenheimerscher Terminologie) oder eines ihrer bedeutenderen Teile zu „regulieren". Entscheidend für die Beantwortung dieser Fragen ist zweierlei:

1. Wer ist der Eigentümer des zu besteuernden Geländes? Gehört er zur „Oberklasse"? Ist es der sogen. Urbesitzer oder ein Spekulant im Haupt- oder Nebenberufe?

2. Wie hoch sind die Steuersätze und wie steht es mit den damit eng verknüpften Überwälzungsvorgängen?

ad 1. Die Urbesitzer können kurz abgetan werden. Haben sie genügend Terrain zur Verfügung und halten sie es genügend lange zurück, um auf die Aufschließung eines Geländes entscheidenden Einfluß zu haben, so werden sie bald zu gewerbsmäßigen Großspekulanten, vor denen sie noch voraus haben, daß sie durch landwirtschaftliche oder sonstige Ausnutzung des Bodens höhere Steuern viel leichter aufbringen können. Sind es kleine Parzellenbesitzer, so werden sie ihr Land meist nicht bis zur Erschließung halten, da der ihnen schon früher gebotene Preis genügend großen Anreiz zum Verkauf bieten dürfte. Die ihnen aus dem Hineinrücken in die Bebauungszone zufallenden Werte sollen

und können durch die Grundwertsteuer nicht in nennenswerten Maße getroffen worden, solange man die Aufschließung als ein privatim betriebenes Gewerbe gelten läßt. Es handelt sich hierbei um Glücksgewinne, deren volkswirtschaftliche Belanglosigkeit — was die Seite des Empfängers anlangt — schon früher betont wurde.[1]) Übrigens scheint nach den bisherigen Untersuchungen festzustehen, daß in dem für bedeutendere Preissteigerungen allein in Betracht kommenden engeren Gürtel unbebauten Landes die Urbesitzer nur in Ausnahmefällen zu finden sind.[2])

Anderes gilt für die eigentliche Bodenspekulation. Hier handelt es sich um eine mehr oder minder scharf begrenzte Gruppe von kapitalistischen Unternehmern, die zwar relativ gering an Zahl, aber von sehr bedeutender wirtschaftlicher Macht zu sein pflegen. Zuverlässige Zahlen über die am spekulativen Grundstücksgewerbe beteiligten Personen und Kapitalien zu erhalten ist schwierig. Doch kann man aus den Angaben des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich[3]) über die Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften einige Anhaltspunkte gewinnen. Wenn man nur die unter „Grundstückshandel, Hypothekenverkehr und Grundstücksverwertung" gebuchten tätigen und in Liquidation befindlichen Unternehmungen berücksichtigt, kommt man für 1910 zu der Zahl von ca. 2000 Gesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A. und Gesellschaften m. b. H.) mit einem Gesamtkapital von etwa 900 Mill. Mk. Zieht man die statistisch nicht faßbaren kleinen und großen Einzelspekulanten sowie vor allem die zahlreichen Gesellschaften, die im „Nebenamte" oder unter anderem Namen Bodenspekulationen betreiben, in Rechnung, so greift man mit der Schätzung des im Grundstücksgewerbe spekulativ angelegten deutschen

---

[1]) S. 11 Anm. 1.

[2]) vgl. Mangoldt, Die städtische Bodenfrage S. 102/03.

[3]) 1911 S. 408—417.

Volksvermögens auf eine Milliarde Mark sicherlich nicht zu hoch.

ad 2. Ob und wie weit nun Bodenspekulationen oder deren Organisationen in Aktiengesellschaften usw. von einer auf Bauplätze und unaufgeschlossenes Stadterweiterungsgelände gelegten Steuer nach dem gemeinen Wert getroffen werden, hängt — abgesehen von den für alle Überwälzungsvorgänge in Betracht kommenden Gründen (wie Konjunktur, Geschäftsbräuche, Rechtsnormen) — von der Höhe der Steuersätze ab.

Eine Grundwertsteuer nämlich, deren Sätze so hoch sind,[1]) daß die mit Kapital und Geschäftskenntnis durchschnittlich ausgerüsteten Unternehmer ihre Terrains nicht mehr bis zur „Realisierung" halten können, bedeutet eine „Ausräucherung" der schwachen Spekulanten zugunsten der starken, die dann um so größere Gewinne einheimsen können, je stärker ihre Position durch die Schaffung „gleichartiger, typischer und großer Mengen" geworden ist.[2]) Wenn aber im Gebiete einer hohen Grundwertsteuer gar keine Bodenspekulation existiert, kann es, wie in Tientsin, zu einer völligen Lahmlegung privater Bautätigkeit kommen.[3]) Und ist zwar eine gewerbsmäßige Spekulation vorhanden, jedoch nur in schwachen Händen, so werden Verluste der Beteiligten, mindestens in

[1]) Ziffernmäßige Festlegungen sind hier schwierig. Es kommt nicht auf die Sätze der Grundwertsteuer allein an, sondern auch auf die des Umsatzstempels, event. der Wertzuwachssteuer und deren sonstige Bedingungen. Es zeigt sich hier wie anderwärts, daß die bodenreformerischen Steuern überhaupt nur im Rahmen des ganzen Steuersystems, dem sie angehören, richtig beurteilt werden können. . . Immerhin kann wohl gesagt werden, daß eine Grundwertsteuer bis ca. 2 pro Mille als niedrig, bis 3,5 pro Mille als mäßig zu bezeichnen ist.

[2]) Eberstadt, Spekulation im neuzeitlichen Städtebau, Jena 1907, S. 147. Hier kann natürlich eine energische städtische Bodenpolitik einsetzen. Wo aber Mittel (kommunaler Bodenbesitz oder genügend gute Finanzen) und Wege für ein solches positives Vorgehen vorhanden sind, ist das negative Eingreifen mittels einer „sozialen Steuerpolitik" wenn nicht schädlich, so doch überflüssig.

[3]) vgl. S. 51.

Form entgehender Gewinne, unvermeidlich sein, andererseits kann der Zwang zum verfrühten Bauen zum Schaden weiter Kreise zu einer Immobiliarkrisis führen, wie sie Dresden erlebt hat, oder eine solche verschärfen.[1])

Dr. Lindemann schreibt folgendes:

„Gegenüber einem solchen Bauzwange ist die Frage nach seiner wirtschaftlichen Berechtigung dringend am Platze. Gehen wir von der Zeit eines industriellen Aufschwungs aus. Zahlreiche Städte sind dann in rapider Zunahme begriffen; die Wohnungsnot erreicht eine oft geradezu erschreckende Höhe, und die Mietpreise steigen schnell. Auf den ersten Blick scheint in solchen Perioden das Wirken der von uns gezeichneten Steuerordnung äußerst heilsam. Nun sind aber die Zeiten industrieller Blüte gewöhnlich von einer großen Geldknappheit und infolgedessen von hohen Zinssätzen für Leihkapital begleitet. Wir können daher beobachten, daß gerade in den Zeiten der Hochkonjunktur ein Nachlassen der Bautätigkeit stattfindet. Unter dem Bauzwange aber müßte weitergebaut werden. Die Bauunternehmung wäre gewungen, sehr hohe Zinssätze zu bezahlen, ein Moment, das ganz sicher nicht die angestrebte wohnpolitische Wirkung haben würde. In Zeiten einer Krise würde der Bauzwang wirtschaftlich noch viel schädlicher wirken, und die Bauunternehmung, vor die Zahlung der Steuer oder ihren finanziellen Ruin gestellt, würde ganz sicher das erstere wählen. Das angestrebte Ziel würde also wiederum nicht erreicht".[2])

In allen diesen Fällen wäre allerdings eine „Regulierung" erreicht, aber offenbar in einer wirklicher Sozialpolitik entgegengesetzten Richtung.[3]) Da in den beiden letzten

[1]) Ad. Weber, über Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt S. 190.

[2]) H. Lindemann, Die deutsche Städteverwaltung, Stuttgart 1906, 2. Aufl. S. 495/96.

[3]) Und diese Tendenz kann durch die neueste Abart der Grundwertsteuer, die nach Zonen gestaffelte Sätze aufweist, nur verstärkt werden.

Fällen eine Verschiebung zuungunsten der Oberklasse nicht möglich ist, weil die hierfür in Frage kommenden Wirtschaftssubjekte annahmegemäß nicht vorhanden sind, kann ich mich auf eine nähere Betrachtung des ersten Falles beschränken.

Die Möglichkeit der Ausräucherung ist m. E. von objektiv wissenschaftlicher Seite nur fünfmal flüchtig erwähnt worden: von Geheimrat Pierstorff,[1]) von Stadtrat v. Frankenberg[2]) und von Stadtrat Boldt,[3]) von Dr. H. Lindemann[4]) sowie von Dr. Keller.[5]) Neuerdings hat sich noch Dr. Martin Wallach[6]) hierzu wie folgt geäußert:

„Die Annahme der Bodenreformer (daß die Grundwertsteuer die Bodenpreise drücke und die Terrainbesitzer zu vorzeitigem, unter Umständen verlustbringendem Verkaufe nötige) trifft aber nur für kleine Kapitalisten und Spekulanten zu, deren Mittel beschränkt sind, keinesfalls aber für kapitalkräftige Besitzer oder große Terraingesellschaften, die es aushalten können. Diese letzteren werden sogar nicht nur fortgesetzt Zinsen und Zinseszinsen, sondern auch die gezahlten Steuern zu dem ursprünglichen Erwerbspreise hinzurechnen und das Grundstück nicht eher an den Markt bringen, als bis ihnen der Verkaufspreis gegenüber dem so ermittelten Selbstkostenpreise einen ihnen angemessen erscheinenden Nutzen läßt. Hier übt also die Grundwertsteuer die Wirkung aus, die kleineren Kapitalisten allmählig aus dem Grundstücksbesitze

---

[1]) Jenaische Ztg. v. 29. 12. 1905.

[2]) Die Wertzuwachssteuer, in den Annalen des Deutschen Reichs 1906 Heft 10 S. 726.

[3]) Die Wertzuwachssteuer, Dortmund 1909, S. 29.

[4]) Die deutsche Städteverwaltung 2. Aufl., Stuttgart 1906, S. 494/95.

[5]) Die Besteuerung usw. S. 180.

[6]) Allgem. Haus- und Grundbesitzerzeitung 17. Jahrg. Nr. 798 vom 2. 12. 1911.

und Grundstückshandel auszuschalten und diesen den großen Bodengesellschaften in die Hände zu spielen".

Selbstverständlich — das muß diesen Ausführungen hinzugefügt werden — können auch die größten Unternehmungen nicht eine Grundsteuer von jeder Höhe ertragen, denn die Maximalgrenze des zu erzielenden Bodenpreises wird — auf die Dauer — gebildet durch die für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses disponible Quote des Einkommens der für die fragliche Gegend in Betracht kommenden Mieterschichten, eine Grenze, die höchstens dadurch zugunsten der Spekulanten nach oben verschoben wird, daß sich zwischen sie und die Mieter kapitallose Bauunternehmer einschieben, die zu jeder Bedingung Arbeit nehmen. Auch die kapitalkräftigsten Spekulanten können durch ein immer stärkeres Anziehen der Steuerschraube „ausgeräuchert" oder von vornherein dem Geschäfte ferngehalten werden, wenn die Kalkulation ergibt, daß sich die Gewinnchancen infolge des großen Risikos, das ihnen eine exorbitant hohe Steuer zu den schon vorhandenen Gefahren des Bodenmarktes auferlegt, zu sehr vermindern. Aber sie werden dann keinen Nachfolger, keinen Ersatz mehr finden. Und die Kommunen müßten hieraus die Konsequenz ziehen, das Stadterweiterungsgeschäft, für das sie bis jetzt noch wenig Talent und Neigung gezeigt haben, selbst in die Hand zu nehmen oder wenigstens in dieser Beziehung eine weitblickende merkantilistisch gefärbte Einmischungspolitik zu treiben. Die nach Zonen gestaffelte Grundwertsteuer, die für gewisse Gegenden den faktischen Bauzwang proklamiert, ist der erste Schritt auf diesem Wege.

Von den von mir befragten Magistraten hat nur einer, der von Kattowitz, die Frage nach der Zurückdrängung der kleinen Spekulanten durch große bejahend beantwortet. Wenn demnach diese Folgeerscheinung der Grundwertsteuer in

Theorie und Praxis bisher noch wenig beobachtet worden ist, so hat das zwei Gründe. Einmal sind die Sätze der Steuer in den meisten Gemeinden, die sie eingeführt haben, durchaus mäßig. Damaschke stellte 1904 fest, daß der Steuersatz sich in den meisten Fällen zwischen $1^1/_2$ pro Mille und 3 pro Mille bewegte.[1])

Und zweitens dürfte an den maßgebenden Stellen dieser Möglichkeit bisher nur wenig Beachtung geschenkt worden sein, so daß man also keineswegs aus der nicht gemachten Beobachtung auf die nicht vorhandene Tatsache schließen darf. Vielmehr scheinen in vielen Städten die Verhältnisse des Baumarkts für derartige Tendenzen zu sprechen.

Die einzigen Gemeinden, aus denen der „Ausräucherungstheorie" scheinbar Entgegengesetztes berichtet wird, sind Erkner (Mark) und Wald (Rheinland); beides — und das ist kein Zufall — kleine Gemeinden, in denen große Bodenspekulanten überhaupt nicht Fuß fassen. Der Gemeindevorstand von Erkner stellt fest, daß die stärkere Heranziehung des unbebauten Grundbesitzes einen für die natürliche Entwicklung

---

[1]) Aufgaben der Gemeindepolitik 5. Aufl. S. 135. Der im Stat. Jahrb. deutscher Städte (17. Jahrg. S. 365) für das Rechnungsjahr 1909/10 gegebenen Übersicht entnehme ich folgende Angaben: Von 43 Städten mit über 50000 Einwohnern erhoben fünf weniger als 2‰, sechsundzwanzig 2 bis 3,5‰, acht 3,5—5‰. Drei Städte hatten für bebaute und unbebaute Grundstücke verschiedene Sätze, nämlich: 2,65 und 5,30‰, 2,22 und 4,50‰, 2,2 und 4,4‰. Und eine Gemeinde erhob für Wohnhäuser 3,1‰ und für gewerbliche Gebäude 1,55‰. Für einige Groß-Berliner Gemeinden finden sich im Zentralmarkt für Grundstückshypotheken- und Geldverkehr (Berliner Tagebl. v. 14. 1. 1912) detaillierte Angaben für 1911/12 (s. Tab. 5). Der Satz der mit dem Finance Act 10 Edw. 7 Ch. 8 für das Vereinigte Königreich eingeführten Undeveloped Land Duty ist auf $^1/_2$ Penny per Pfd. Sterl., also auf 2,09166‰ festgesetzt. Jedenfalls war man sich in England klar, daß eine Steuer weder das einzige noch das beste Mittel ist, um boden- und wohnungspolitische Erfolge zu erzielen. Man wählte diesen Ausweg lediglich aus taktischen Gründen der Politik (vgl. Lotz, Finanzreform im heutigen England S. 18—21).

günstigen Einfluß ausgeübt hat. „Die Spekulanten", so heißt es in dem Bericht, „suchen ihre Baustellen zu verkaufen, weil sie befürchten, daß sie von Jahr zu Jahr mit weniger Verdienst verkaufen können. Die kleinen Spekulanten kaufen und verkaufen nach wie vor." Zu diesen Ausführungen ist zu bemerken, daß

1. der hohe Steuersatz von 6 ‰ für unbebaute Grundstücke erst zwei Jahre besteht, so daß es kaum möglich sein dürfte, ein entscheidendes Urteil über seine Wirkungen zu fällen;

2. in kleinen, halbländlichen Gemeinden die landwirtschaftliche Nutzung der Terrains unmittelbar bis zur Bebauung eine so große Rolle spielt, daß dadurch ein gewisser Vorteil der kleinen Spekulanten gegeben ist, die vielfach Gärtner, Tierzüchter, Holz- oder Zimmerplatzbesitzer usw. im Hauptberufe sind und daher leichter die erhöhte Steuer herauswirtschaften können, um so mehr als sie sich mit mäßigen Gewinnen zu begnügen pflegen, Großspekulantentum aber, das sie auskaufen könnte, ist in Gemeinden mit ausschließlicher Landhausbebauung und ohne bedeutendere Industrie unmöglich, es sei denn, es handle sich um die Neugründung einer Gartenstadt. Und auch der Bericht der Gemeinde Wald ist für unsere Untersuchung ziemlich bedeutungslos. Der dortige Magistrat glaubt nämlich in der Grundwertsteuer insofern einen Riegel gegen „ungebührliche Preistreibereien"[1]) zu sehen, als sich die Interessenten gelegentlich vor Tätigung des Kaufakts über den gemeinen Wert der Besitzung orientieren. Auch das spricht für landwirtschaftliche oder wenigstens landstädtische Verhältnisse und gegen das Vorhandensein einer Bau- und Bodenspekulation, die nur in ihren eigenen, auf Erfahrung und Beobachtung gestützten Berechnungen, nicht aber in denen der landwirtschaft-

[1]) Wobei fraglich bleibt, was unter „natürlicher Entwicklung" und „ungebührlichen Preistreibereien" verstanden wird.

lichen Vorbesitzer oder gar der Steuerbehörde Anhaltspunkte für die Bewertung des Bodens suchen dürfte. So bemerkt denn auch der Magistrat ausdrücklich: „In die Augen springende Fälle vermag ich Ihnen leider nicht aufzuführen, was daraus zu erklären sein wird, daß es sich hier um eine kleine Stadt von 25 000 Einwohnern handelt, wo die eigentliche Spekulation nicht in dem Maße in die Erscheinung tritt wie in Großstädten oder Gegenden mit Großindustrie".

Die im wesentlichen deduktiv gewonnene „Ausräucherungstheorie" ist also induktiv zwar noch nicht genügend belegt, aber noch weniger widerlegt. Keinesfalls jedoch läßt sich, wie es oft geschieht,[1]) allgemein behaupten, daß die Grundstücksspekulanten, die nun viel mehr Steuern zahlen müßten und ihre Grundstücke billiger loszuschlagen gezwungen seien als vorher,[2]) einen Nachteil von der „bodenreformerischen Regelung der Grundsteuer" hätten. Soweit sich heute ein Urteil über solche Vorgänge fällen läßt, müßte es vielmehr dahin lauten, daß sich die Neigung zu frühzeitigem und vorzeitigem Verkaufen wegen der Grundwertsteuer, außer bei kapitalschwachen Spekulanten, höchstens bei Neueinführung der Steuer bemerkbar macht. Die allgemeine Beunruhigung des Marktes — gelegentlich der Besprechung der Wertzuwachssteuer wird sich das gleiche zeigen lassen — wegen des durch die Steuervermehrung gestiegenen Risikos zeitigt vorübergehend eine gewisse Realisationslust. Von dauernden Folgeerscheinungen dieser Art weiß aber die Praxis bisher nichts. Dr. Keller fertigt die bodenreformerischen Ansichten über diesen Punkt in recht treffender

---

[1]) z. B. Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik S. 133.

[2]) Dr. Ludwig Müller (Halle) schreibt: „Auch die Steuern auf unbebautem Boden, so wie sie die Gesamtheit der in Betracht kommenden Besitzer treffen, werden von den einigermaßen kräftigen Unternehmern den Unkosten zugeschlagen." Und die gleiche Meinung äußerte in einem Gespräch mit dem Verfasser einer der bedeutendsten Berliner „Grundstücksgewerbetreibenden".

Weise folgendermaßen ab: „Nach der Theorie der Bodenreformer treiben die Terrainbesitzer durch Zurückhaltung des Bodens die Bodenpreise in die Höhe. Ist diese Theorie falsch, so kann nicht aus sozialpolitischen Gründen die Besteuerung der Baustellen gefordert werden. Ist sie richtig, so muß die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Grundbesitzer auch durch Zurückhaltung des Terrains die Steuer abwälzen können. Das Abwälzungsproblem spitzt sich dann auf die Frage zu: ist der Verlust, der den Grundbesitzern durch die Zurückhaltung an entgangenen Zinsen und an Steuer erwächst, größer oder geringer, als der zu erwartende Gewinn? Im zweiten Falle läßt sich eine Abwälzung durch Erhöhung der Bodenpreise denken".[1])

Die Bodenreformer scheinen übrigens auch selbst zu wissen, daß die Grundwertsteuer im „Kampf gegen den Bodenwucher" — so nennt sich dieser Teil ihrer Agitation — bis jetzt versagt hat. Damaschke bemerkt, daß der Satz der Steuer in den meisten Fällen unzureichend sei, um neben dem finanziellen Ergebnis auch das sozialpolitische Moment hervortreten zu lassen. Sein Instinkt scheint ihm aber auch zu sagen, daß es mit einer Erhöhung der Sätze allein nicht getan ist, sondern daß man, um entscheidende bodenpolitische Erfolge zu erzielen, progressive Landsteuern haben müsse.[2])

Aber wenn selbst bewiesen wäre, daß unter gewissen Umständen gewisse Teile der Bodenspekulation durch die Grundwertsteuer Einbußen erleiden, so ist damit nur eine mehr oder minder willkürliche Schädigung einzelner Individuen gegeben, nicht aber einer ganzen Berufsschicht oder gar Klasse. Die Spekulation überhaupt ist nämlich nicht durch Realsteuern zu treffen oder gar zu beseitigen. „Der spekulative Kaufmann", definiert Ad. Smith treffend und

[1]) Die Besteuerung usw. S. 171/72.

[2]) Damaschke ebenda S. 135 u. 126.

hat damit heute noch recht, trotz der seitdem auch hier fortgeschrittenen Arbeitsteilung, „betreibt keinen regelmäßigen soliden und wohlbekannten Geschäftszweig; er ist in dem einen Jahre ein Kornhändler, im andern ein Weinhändler und im folgenden ein Zucker-, Tabak- oder Teehändler; er ergreift jeden Handel, wenn er voraussieht, daß derselbe mehr Gewinn als gewöhnlich abwerfen werde, und er gibt ihn wieder auf, wenn er voraussieht, daß der Gewinn wieder mit dem der anderen Handelsgewinne ins Gleichgewicht kommt." [1])

Nun zur andern Seite des Kontos! — Wem wird das im bodenreformerischen Sinne — günstigenfalles — irgendwie, irgendwoher Genommene zugute kommen, und wie kommt diese „Umbuchung" zustande?

Die eine Möglichkeit wurde schon angedeutet.[2]) Sie besteht in der durch reichliche Erträgnisse einer Grundwertsteuer möglich werdenden Herabsetzung oder zu vermeidenden Steigerung der kommunalen Einkommensteuerzuschläge. Zweifellos haben wir es hier mit der günstigsten Seite der Grundwertsteuer zu tun. Sie hat sich vom finanziellen Standpunkte aus in der Regel bewährt.[3]) Allerdings hat sie in vielen Fällen nicht vermocht, die Bedeutung der Grundsteuererträge für das Gesamtbudget der Gemeinde zu erhöhen. Um hierüber Angaben zu erhalten, hatte ich in meinen Fragebogen den Satz aufgenommen: „Welche Quote machte die kommunale Immobiliarbesteuerung in den letzten zehn Jahren vom Gesamtbudget aus?" und hatte damit die Summe sämtlicher den Haus- und Grundbesitz treffenden Steuern im Auge. Einige Behörden scheinen aber — nach der Geringfügigkeit der Prozent-

---

[1]) Reichtum der Nationen, Leipzig Kröners Volksausgabe Bd. 1 S. 66.

[2]) S. 30.

[3]) s. die Ergebnisse der Rundfrage und Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik 5. Aufl. S. 132 u. 136.

anteile zu urteilen — nur die Grund- und Gebäudesteuern berücksichtigt zu haben. Dennoch geben die Ziffern ein ungefähres Bild von dem Anteil der Grundbesitzer und jedenfalls dem der Grundwertsteuer an den kommunalen Lasten. Von 15 Gemeinden, die Angaben hierüber machten, berichten acht von einer Verminderung des Prozentsatzes der Immobiliarsteuern,[1]) 7 von einer Erhöhung. Die Differenzen betrugen in den ersten Fällen: 2,84 %, 1,62 %, 3 %, 6,64 %, 1,4 %, 1,28 %, 0,6 %, 21,6 %. Viel bedeutender sind durchschnittlich die Vermehrungen des Anteils in den übrigen Kommunen: 10 %, 5,9 %, 0,26 %, 2,7 %, 13,29 %, 2,20 %, 9 %. — Ferner habe ich den Aufstellungen des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte Angaben über die Stadtgemeinden entnommen, die eine Wertzuwachssteuer eingeführt haben, und die von Berlin und Spandau vergleichshalber hinzugefügt. Auch hier ist kein einheitliches Ergebnis zu verzeichnen. Der Anteil der Grund- und Gebäudesteuer ist in Berlin, Köln, Kiel, Spandau nicht unbeträchtlich gesunken,[2]) dagegen ist der Anteil sämtlicher Immobiliarlasten zum Teil dank der Wertzuwachssteuer (Frankfurt am Main und Liegnitz) zum Teil aber auch dank erhöhter Erträgnisse der Umsatzsteuer (Berlin, Breslau, Kiel) gestiegen. Trotzdem sind von der Grundwertsteuer auf diesem Gebiete im ganzen Erfolge, wenn auch nicht in dem von den Bodenreformern behaupteten Maße, zu verzeichnen und zu erwarten, Erfolge, die man trotz dem Mitgenusse der Wohlhabenden insofern „sozialpolitisch" nennen darf, als viele Gemeinden von der Erlaubnis, Einkommen unter 900 Mk. zur Einkommensteuer heranzuziehen, ausgiebigen Gebrauch machen. Können hier durch eine Grundwertsteuer Einschränkungen erzielt

---

[1]) Darunter Wilmersdorf mit 34 % (1911) gegen 55,6 % (1900), trotz der Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer durch die Veranlagung nach dem gemeinen Wert im Jahre 1910.

[2]) vgl. S. 26 Anm. 2 die Angaben über Königsberg.

werden, so ist hierzu eine genügende Motivierung nach dem Prinzip der Wohlfeilheit der Besteuerung gegeben,[1]) da die erhöhte Grundsteuer von der kleinen Anzahl von Grundbesitzern immer leichter einzutreiben sein wird, als Einkommensteuerzuschläge von der Masse des städtischen Proletariats, anderseits dürfen die mit einer Grundwertsteuer verknüpften sozialpolitischen Gefahren nicht vergessen werden, deren Akutwerden (Spandau)[2]) kleine finanzielle Vorteile leicht illusorisch machen kann.

Die zweite Möglichkeit einer sozialpolitischen Begünstigung liegt in der Herabsetzung der Steuerbeträge für gewisse Häuserkategorien. Hier ist zwischen Eigen- und Mietshäusern scharf zu unterscheiden. Während die meisten der befragten Magistrate eine Entlastung des bebauten Grundbesitzes überhaupt gegenüber dem unbebauten feststellen, behaupten einige eine besonders günstige Wirkung für die Häuser mit kleinen Wohnungen.[3]) Was die Eigenhäuser anlangt, so bietet das preußische Kommunalabgabengesetz die Möglichkeit einer unmittelbaren Steuerbevorzugung von Ein- bis Dreifamilienhäusern. Das ministerielle Muster einer Grundsteuerordnung[4]) weist nämlich unter § 3 die folgenden Bestimmnngen auf: „Der gemeine Wert kommt für die Besteuerung nur mit drei Vierteln (der Hälfte) zur Anrechnung bei Gebäuden:

1. der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten (bezw. minderbemittelten) Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und

---

[1]) vgl. S. 13/14.

[2]) vgl. S. 51/52.

[3]) Bocholt, Danzig, Flensburg, Königsberg, Neuß, Recklinghausen.

[4]) Nach dem Runderlaß des preußischen Ministers des Innern v. 2. 10. 1899.

deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens 4% ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt;

2. der Arbeiter, Handwerker oder diesen wirtschaftlich gleichzustellender Personen, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, von ihnen ausschließlich oder außer von ihnen selbst nur von höchstens zwei andern Arbeitern, Handwerkern oder diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Personen bewohnt zu werden".

Diese Erleichterung des Baues von Eigenhäusern gewinnt natürlich nur dort Bedeutung, wo Bebauungsplan und Bauordnung nicht auf Mietskasernen zugeschnitten sind. Dieser Punkt kann hier nicht eingehender behandelt werden.[1]) Es sei nur bemerkt, daß jeder Steuervorteil durch Verwaltungsmaßregeln kompensiert und überkompensiert werden kann. Dafür, daß dies in praxi noch überwiegend der Fall ist, spricht das so langsame Vordringen des Eigenhauses in Gebieten, die einmal die Mietskaserne haben aufkommen lassen. Allerdings scheint auch von der Möglichkeit, Arbeiterwohnhäusern Steuererleichterung zu gewähren, nicht viel Gebrauch gemacht zu werden. Wenigstens ist mir nur zweimal von einer derartigen Maßregel — aus Bocholt i. W. und aus München-Gladbach — berichtet worden, während in Flensburg gar eine Mehrbelastung der Eigenhäuser die Folge der Grundwertsteuer gewesen sein soll.

Betreffs der Wirkung für die Mietshäuser ist von keinem Magistrate eine Herabsetzung der Mieten als Folge der Steuer beobachtet worden; aber die Herren Bürgermeister von Stargard in Pommern und von Königsberg vermuten, daß durch die Steuer ein weiteres Anziehen der Mieten verhindert

[1]) vgl. Eberstadt, Handb. des Wohnungswesens.

worden ist.[1]) Dagegen liegt die ausdrückliche Bestätigung, daß die Steuerverminderung den Hausbesitzern zugefallen ist, aus Flensburg, Recklinghausen, Reinickendorf bei Berlin und Stargard in Pommern vor. Da zudem selbst von seiten der Bodenreformer kaum noch behauptet wird, daß die „Steuerverminderung" auf die Mieter „übergewälzt" werde, kann dieser Punkt mit wenigen Worten erledigt werden. Wenn schon eine Fortwälzung der Mehrbelastung gewisser Mietshäuser keineswegs sicher ist,[2]) wieviel mehr werden sich Schwierigkeiten bei der Überwälzung eines Steuervorteils geltend machen, der den in Betracht kommenden Mieterschichten kaum bekannt, geschweige denn von ihnen zu einer Aktion gegen die Hauswirte benutzt werden dürfte. Und so kann denn Damaschkes Behauptung, daß Besitzer von Häusern mit kleinen Wohnungen Vorteil haben, durchaus zugestimmt werden. Dieser Vorteil kommt aber, und zwar bei jeder Herabsetzung der Sätze für die bebauten Grundstücke auf Kosten der unbebauten, nur den in diesem Augenblick im Eigentum sitzenden Hauswirten zugute, nicht aber auf die Dauer der Bevölkerungsklasse der Hauseigentümer. Eine dauernde derartige Begünstigung stände übrigens auch mit dem von Damaschke behaupteten Einfluß der Grundwertsteuer auf den Baumarkt in krassem Widerspruch. Denn hätte die Einführung der Steuer mit ihren für Arbeitermietshäuser günstigen Bedingungen eine stärkere auf deren Herstellung bedachte Bautätigkeit zur Folge, so würde diese Bewegung offenbar nur so lange dauern können, bis so viel Arbeiterwohnungen auf dem Markte sind, daß dem Mietshausunternehmer — trotz ermäßigter Steuer

[1]) Die Auskunft der Stadtverwaltung von München-Gladbach, daß die Begünstigung der Arbeiterwohnhäuser Mietern und Hausbesitzern gleichmäßig zugute komme, bezieht sich offenbar auf Ein- bis Dreifamilienhäuser, die im Eigentum von Arbeitern und Handwerkern stehen, und kommt also hier nicht in Betracht, wie das von Bocholt ausdrücklich bestätigt wird.

[2]) S. 28 Anm. 1.

— nur noch der übliche Gewinn verbliebe.[1]) Aber angenommen, es bliebe dieser Bevölkerungsschicht auch auf die Dauer ein vielleicht durch das Schwanken der Sätze nicht zu überwälzender Steuervorteil, — sind dann die Eigentümer der von Arbeitern bewohnten Mietshäuser Angehörige einer unterstützungsbedürftigen Bevölkerungsschicht? — Eine Statistik liegt hierüber nicht vor. Aber aus der bloßen Tatsache, daß der größte Teil der deutschen Arbeiterschaft in Gebäuden, deren jedes einen Kapitalwert von Hunderttausenden darstellt,[2]) „kaserniert" ist, geht hervor, daß es sich in den meisten Fällen um Kapitalisten, kleine und mittlere, handeln wird.[3]) Diesen künstlich einen Vorteil zuzuschanzen kann schon nicht mehr unter „Mittelstandspolitik", geschweige denn unter „Sozialpolitik" registriert werden.[4])

---

[1]) vgl. S. 50.

[2]) So daß selbst bei einer durchschnittlichen Hypothekenbelastung von S. 9/10 des gemeinen Wertes das zu investierende Kapital nach Zehntausenden zählen muß.

[3]) Georg Haberland charakterisiert diese Bevölkerungsschicht sehr treffend wie folgt (Die Wertzuwachssteuer, Berlin 1910, S. 6): „Die Erwerber solcher Häuser (Wohnhäuser zu Mietszwecken) rekrutieren sich zumeist aus dem Mittelstande. Kleine Rentiers, welche sich aus der Arbeit eines Lebensalters ein mäßiges Kapital durch Fleiß und Sparsamkeit erworben haben, erstreben zur besseren Verzinsung desselben den Erwerb eines Hauses. Viele Beamte, welchen es schwer fällt, bei ihrem meist beschränkten Gehalt für die heranwachsenden Kinder zu sorgen und ihnen zur Erlangung einer Existenz behilflich zu sein, suchen ihre Einkünfte, wenn sie sich im Besitze eines kleinen Kapitals befinden, durch den Erwerb eines Rentenhauses zu erhöhen, ebenso Ärzte, Gelehrte und alle diejenigen Berufsklassen, welche nicht Gelegenheit haben, durch finanziell erfolgreiche Tätigkeit größere Kapitalien anzuhäufen. Zum Ankauf eines nicht allzu großen Rentenhauses genügt je nach der Gegend, in welcher sich das Gebäude befindet, eine Anzahlung von 30000 bis 80000 Mk. Der Preis eines solchen Hauses beträgt in der Regel zwischen 300000 bis 400000. Mk.

[4]) Wie der Magistrat von Breslau zu der Annahme kommt, daß sich die dichtbewohnten Mietshäuser in wirtschaftlich schwachen Händen befinden, ist nicht ersichtlich.

Die dritte denkbare Form einer „nach unten" gerichteten günstigen Wirkung der Grundwertsteuer ist eine Beeinflussung des Boden-, Bau- und Wohnungsmarktes. Zwar ist schon längst — auch von den Bodenreformern selbst — die anfangs gehegte Hoffnung aufgegeben, es könne durch eine Herabsetzung der Grundlasten infolge der Einführung der Steuer nach dem gemeinen Wert das Niveau der Mieten direkt beeinflußt werden. Diese Erwartung stand allerdings auch in unlösbarem Widerspruche zu der stets von ihnen vertretenen, vorgeblich sich auf Ricardo J. St. Mill. usw. stützenden Theorie der Unüberwälzbarkeit aller[1]) auf Grundbesitz gelegten Steuern, da man aus dem Vordersatze dieser Lehre — nämlich der Behauptung, der Grundbesitzer nehme schon sowieso als Monopolist den denkbar höchsten Preis — ebenso die „Unüberwälzbarkeit" einer „Steuerverminderung" folgern muß. Trotzdem habe ich in meine Enquete die Frage aufgenommen: „Kam, falls eine Begünstigung der Arbeitermietshäuser erfolgte, dies den Mietern oder den jeweiligen Hausbesitzern zugute?" Ich habe bereits im vorigen Abschnitte die hierauf gegebenen Antworten mitgeteilt: Während in keinem Falle eine Mietsherabsetzung stattgefunden hat, sprechen zwei Magistrate die Vermutung aus, daß die Steuer ein weiteres Anziehen der Mieten verhindert haben könne. Hiernach brauchen wir uns mit der direkten Übertragung des Steuervorteils auf die Mieter nicht mehr zu befassen. Sie ist in der Praxis noch nie beobachtet, von der Theorie noch nie als möglich erwiesen worden.

Die indirekte Beeinflussung des Wohnungsmarktes wird in zweifacher Weise konstruiert. Einmal soll die Herabsetzung der Steuer für Mietshäuser mit kleinen Wohnungen

---

[1]) Hier liegt der Irrtum. Seit Diehls Aufsatz: „Neuere Streitfragen der Bodenreform" (Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Folge Bd. 36/91, bes. S. 721 ff). ist der Autoritätenbeweis der bodenreformerischen Überwälzungslehre als gänzlich mißglückt zu betrachten.

den Anreiz, Besitzer solcher Häuser zu werden, vergrößern und daher die Bautätigkeit in dieser Richtung beeinflussen.

Keller äußert sich hierzu wie folgt: „Auch die Bodenreformer geben zu, daß die Steuerverminderung zunächst vollkommen den Hausbesitzern zugute kommen werde, erhoffen jedoch von der Entlastung eine gesteigerte Rentabilität des Hausbesitzergewerbes und eine Anregung der Bautätigkeit und Vermehrung des Angebots von Wohnungen. Wir wollen untersuchen, ob diese Hoffnung berechtigt ist. Die lebhaftere Bautätigkeit wird zu einer verstärkten Nachfrage nach Baustellen führen. Die Bauspekulanten werden gleichzeitig infolge ihrer stärkeren Belastung durch die Grundwertsteuer bemüht sein, ihre Grundstücke zu verkaufen. Wenigstens solange die Steuer noch neu ist, wird sich diese Wirkung bemerkbar machen, später nur insoweit als eine künstliche Zurückhaltung des Bodens durch die Spekulation versucht wird. Beide Tendenzen, die gesteigerte Nachfrage nach Baustellen und das gesteigerte Angebot, wirken einander entgegen, wodurch das Sinken der Baustellenpreise bald zum Stillstand gebracht wird. Möglicherweise steigen die Preise für Bauterrains so hoch, daß damit die höhere Rentabilität des Baugewerbes verschwindet und die Bautätigkeit erlahmt. Es ist also sehr zweifelhaft, ob eine Steuererleichterung der Gebäude tatsächlich den Mietern in geringeren Mietzinsen zugute kommen wird. Ist es also unsicher, ob die Entlastung der Wohngebäude überhaupt eine allgemeine Mietermäßigung herbeiführt, so kann auch bezweifelt werden, ob die Tatsache, daß von den Wohngebäuden gerade die den unteren Klassen zur Behausung dienenden besonders entlastet werden, eine Vermehrung speziell der Arbeiterwohnungen bewirken wird. Da ja die Wohnungsfrage nicht in einem Mangel an Wohnungen überhaupt, sondern an Wohnungen einer bestimmten Gattung wurzelt, so wäre eine solche Wirkung an und für sich sehr erfreulich. Aber auch hier erhebt sich die Frage der Kapitali-

sierung der Steuererleichterung im Bodenpreis". (Die Besteuerung usw. S. 101.)

Auch diesen Punkt habe ich in meinen Fragebogen aufgenommen.[1]) Und auch hier habe ich ein gänzlich negatives Resultat zu verzeichnen. Nur in Königsberg und Breslau soll *infolge* der Grundwertsteuer die Bautätigkeit gestiegen, die Mieten „infolgedessen" nicht erhöht worden sein.[2]) Jedoch es hat dabei keine Vergrößerung des prozentualen Anteils der für die unteren Einkommensgrößen in Betracht kommenden Wohnungen stattgefunden,[3]) ja in Königsberg hat sogar seit dem 1. 12. 1908 eine scharf rückläufige Bewegung auf dem Markte der niedrigeren Wohnungsklassen eingesetzt: Während an jenem Termine noch 945 Wohnungen verfügbar waren, wurden 1909 297, 1910 211, letzthin nur noch 127 gezählt. Am meisten abgenommen haben die Wohnungen von einem und zwei heizbaren Zimmern, deren Zahl 15 bezw. 14 gegen 77 bezw. 86 im Vorjahre betrug. Während sich die Zahl der leerstehenden Dreizimmerwohnungen nur von 14 auf 20 erhöhte, ist bei den größeren Wohnungen durchweg eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen.[4]) Eine stark anwachsende Produktion und Überproduktion mittlerer und größerer Wohnungen ist aber in den letzten zehn Jahren nicht nur in Städten mit Grundwertsteuer, sondern häufig auch sonst beobachtet worden.

Die theoretischen Gründe, die gegen eine dauernde Be-

---

[1]) Spalte 6b.

[2]) Die Antwort Breslaus lautet: „Infolgedessen ist verhältnismäßig keine wesentliche Steigerung der Mieten (im Durchschnitt) erfolgt". Die Mietspreise für kleine Wohnungen können also stark gestiegen sein.

[3]) Das kolossale Steigen der Bautätigkeit und auch das des Anteils der kleinen Wohnungen in Charlottenburg (Tabelle IV) ist offenbar auf den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt zurückzuführen. Der Magistrat wenigstens äußerte keine Vermutungen über einen Zusammenhang mit der Grundwertsteuer.

[4]) Nach Erhebungen des Statistischen Amts der Stadt Königsberg, zitiert nach dem Zentralmarkt usw. Nr. 635 v. 14. 12. 1911.

einflussung der Nachfrage nach Häusern als Kapitalsanlage seitens des Hausrentnertums sprechen (Konkurrenz bis zum Ausgleich auf dem Niveau des üblichen Gewinns),[1]) habe ich zum Teil schon skizziert. Hier ist noch hinzuzufügen, daß dem auch auf seiten des Angebots starke Hindernisse entgegenstehen. Hat nämlich ein nur durchschnittlich starkes oder gar ein infolge einer sehr hohen Grundwertsteuer[2]) oder aus sonstigen Gründen konzentriertes Spekulantentum einen Gürtel um die Stadt gelegt, so wird der ermäßigte Steuerbetrag[3]) schon beim Verkauf des Terrains an den Bauunternehmer kapitalisiert und fließt so in Form eines erhöhten Preises in die Tasche des Bodenspekulanten. Was das bisher hierüber vorliegende Material anlangt, so sind gegenüber den erwähnten negativen Berichten aus der Praxis die folgenden Tatsachen festzustellen:

1. In Düsseldorf hat sich vielleicht infolge[4]) oder jedenfalls trotz der Grundwertsteuer, die dort seit 1900 besteht, folgende Bewegung auf dem Wohnungsmarkte vollzogen; es standen leer in Prozenten der vorhandenen Wohnungen:

1903	1904	1905	1906	1907
5,5	4,4	4,3	3,6	2,4

Es wird hierzu bemerkt: „Die Zahl der leerstehenden Wohnungen ist infolge mangelnder Bautätigkeit und der daraus folgenden schwachen Vermehrung des Angebotes außerordentlich stark gesunken. Die Bautätigkeit hat während der letzten Jahre in erster Linie gerade die kleinen Wohnungen vernachlässigt. Infolgedessen ist der Prozentsatz der leerstehenden Wohnungen bei den zwei- und dreizimmerigen mit 2,26 % (15. 10. 1911: 2,56 %) und 2,35 %

---

[1]) vgl. S. 45/46.

[2]) vgl. S. 35 f.

[3]) Da die Verwendungsart des Grundstücks meist festliegt, schon infolge des Zwangs, den die „Lage" übt. Daher die zahlreichen Verkäufe „mit fertigem Bauplan".

[4]) vgl. S. 33 f.

(1911: 3,30 %) des Gesamtbestandes am niedrigsten. Das Anziehen des Wohnungsmarktes ist bei den kleinsten Behausungen mit je einem Wohnraum am schärfsten ausgeprägt. Hier ist die Quote der leerstehenden Wohnungen in Jahresfrist von 6,64 % auf 3,03 % gesunken".[1])

2. In Tientsin, wo vom deutschen Gouvernement seit 1898 eine Grundwertsteuer von 6 % erhoben wird, ist es zu einer völligen Abtötung des privaten Baugewerbes gekommen. Das Kaiserliche Gouvernement zog mit der am 31. 12. 1903 erlassenen Verfügung hieraus die Konsequenz, die Sätze auf 9 % bezw. 12—24 % zu erhöhen.

3. Der Fall Spandau bedeutet eine schwere Niederlage bodensteuerreformerischer Tendenzen. Denn während Damaschke noch 1904[2]) Spandau als Schulbeispiel für die sozialpolitische Wirkung der Grundwertsteuer preisen konnte, hat sich indes dieselbe Gemeinde zu einem Schulbeispiel für die sozialpolitische Wirkungslosigkeit, wenn nicht Gefährlichkeit der Grundwertsteuer entwickelt. Spandau leidet an einer Wohnungsnot gefährlichsten Charakters. Eberstadt schreibt in seinem bekannten Aufsatz[3]) (S. 430): „Die von dem Magistrat angefertigten Hauslisten zählten einen Bestand von 18000 Arbeiterwohnungen auf. Aus diesen durch den Magistrat gelieferten Listen mußte ein größerer Teil gestrichen werden, weil die betreffenden Räumlichkeiten nicht als Wohnung zu bezeichnen oder nicht einwandfrei zu benutzen waren. Es handelt sich zum Teil um Läden, Geschäftsräume, Einzelgelasse, zum Teil um Räumlichkeiten, die wegen wesentlicher gesundheitlicher Mängel und baulicher Schäden — erheblicher Mangel an Licht und Luft, starke Feuchtigkeit, gesundheitswidrige Lage — für

[1]) Kommunales Jahrb. 1908 S. 192 u. 194.

[2]) Aufgaben der Gemeindepolitik 5. Aufl. S. 132.

[3]) Bodenverhältnisse und Städebau in Spandau, Preuß. Jahrb. Bd. 144 S. 428 Heft 3; ferner Erwiderung von Justizrat Baumert Bd. 145 S. 311 ff. und Replik E's S. 331 ff.

den Gebrauch als Wohnungen zu beanstanden waren. Auszuscheiden waren ferner diejenigen, deren Mietspreis den nach dem Durchschnittseinkommen des Arbeiters aufzuwendenden Betrag überschreitet. Insgesamt wurden etwa 3900 der angegebenen Wohnungen ausgeschieden, unter diesen etwa 1300 wegen gänzlicher Untauglichkeit. Nicht beanstandet wurden dagegen die wohnungstechnischen Mängel, wie die ungünstige bauliche Anlage, das Fehlen eigener Aborte, Überfüllung u. dgl. Der Gesamtabschluß der Erhebung ergab, daß nicht allein das Wohnungsbedürfnis nicht gedeckt war, sondern daß ein dringender Bedarf an geeigneten Wohnungen bestand. In der Reichstagssitzung v. 3. 3. 1911 präzisierte General Wandel, Departementsdirektor im Kriegsministerium, die Sachlage dahin: Nach den Ermittlungen, die angestellt sind, kommen wir allerdings entgegen der Ansicht des Magistrats dazu, daß in Spandau eine Wohnungsnot für die Arbeiter oder wenigstens nicht eine genügende Zahl von Wohnungen für die Arbeiter vorhanden ist".[1])

Zweitens wird als Tatsache hingestellt, daß eine indirekte Beeinflussung des Wohnungsmarktes durch die Grundwertsteuer insofern stattfinde, als nicht nur mehr,[2]) sondern auch auf billigerem Boden von vornherein billigere Wohnungen hergestellt würden. Derartige Gedanken hatten ja schon beim Erlasse des preußischen Kommunalabgabengesetzes den Befürwortern der Bauplatzsteuer vorgeschwebt. So finden sich beispielsweise in einer Rede des Abgeordneten Alexander Meyer folgende Sätze:

„Die sozialpolitische Bedeutung, die ich dieser höheren Besteuerung nach dem sogenannten Baustellenwert

[1]) Reichstagsverhandl. 1911 S. 5145.

[2]) Wobei (Damaschke, Aufgaben S. 133) liebevoll der Maurer, Zimmerer usw. gedacht wird, die auch davon profitieren sollen, obgleich es sich überhaupt nicht um eine Vermehrung, sondern lediglich eine Richtungsänderung der Wohnungsproduktion handeln kann und muß.

beilege, der hier in Berlin und in anderen Großstädten mit nicht übermäßigen Schwierigkeiten festzustellen ist, liegt hierin: sie legt dem Besitzer einer großen Stelle wenigstens die Erwägung nahe, ob er die Kosten, welche ihm die Steuer verursacht, sich nicht einigermaßen dadurch erleichtern wolle, daß er baut, vorläufig kleinere Häuser, Häuser für Arbeiter, für den kleineren Mann, so daß hier eine Entlastung der dichtbewohnten Stadtteile stattfindet".[1]) — Der Errichtung solcher provisorischen Gebäude, die sich in Amerika und auch bei Paris eingebürgert haben, standen in Preußen bisher die strengen baupolizeilichen Vorschriften, die ja im allgemeinen das Bauen an unkanalisierten Straßen verbieten, entgegen. Eine wesentliche Beeinflussung des Wohnungsmarktes ist hiervon nicht zu erwarten, da die Zone, in der solche Bebauung möglich ist, durch die mangelnden Verkehrsmittel usw. meist eng begrenzt sein wird. In Groß-Berlin besteht ja übrigens eine solche provisorische bauliche Ausnutzung der nächsten Außenzone durch die „Laubenkolonien". Da man aus den hierbei auftretenden Mißständen auf die Begleiterscheinungen, die eine weitere Ausbreitung des Systems mit sich brächte, schließen kann, sei hier eine Notiz aus dem „Zentralmarkt für Grundstück-, Hypotheken- und Geldverkehr"[2]) wiedergegeben: „Das Generalpächtersystem bei der Verpachtung der Laubenkolonien hat zu einer Reihe von Mißständen geführt, deren Beseitigung zwar schon wiederholt versucht worden ist, aber bisher noch nicht gelingen konnte. So wird seit geraumer Zeit darüber Klage geführt, daß die Generalpächter ein ziemlich willkürliches Regiment führen. Die Kontrakte, die von den — auf etwa 40000 in Groß-Berlin geschätzten — Kolonisten mit den Generalpächtern geschlossen werden, sind

[1]) Stenogr. Ber. d. preuß. AbgH., Bd. 4 S. 2029.

[2]) Berliner Tageblatt Nr. 618 v. 5. 12. 1911.

sehr mangelhaft, in der Regel auch sehr kurzfristig. Die Kolonisten schweben in ständiger Gefahr, daß man ihnen kündigt oder daß man ihre Pacht erhöht. Noch bedenklicher ist die Unsitte des Kantinenwesens. Die Generalpächter sind entweder selbst Kantinenwirte oder sie setzen solche ein. Halten sich die Kolonisten von der Kantine fern, so machen sie sich mißliebig und man kündigt ihnen schließlich. Die Kündigung ist aber für die Kolonisten ein großer Schaden, denn der Aufwand, den sie für ihr Land gemacht haben, geht ihnen dann zum großen Teil verloren. Ein weiterer Schaden ist der, daß die Kolonisten auf einer ewigen Wanderung begriffen sind. Die nächsten und besten Kolonien werden ständig in Bauland umgewandelt, und die Naturfreunde müssen dann zum Wanderstab greifen. Gegen dies letztere Übel ist nun sehr schwer anzukämpfen. Schon Hermann Jansen hat in seinem Generalbebauungsplan für Groß-Berlin darauf gedrungen, daß dauernde Laubenkolonien geschaffen werden". Von der letzterwähnten, im ganzen wenig erheblichen Variante abgesehen, enthält der Satz „Höhere Steuer — billigerer Boden — billigeres Wohnen" zwei Irrtümer. Es wird aus dem in seiner Allgemeinheit widerlegten, jedenfalls unbewiesenen Axiom von der Bodenverbilligung durch die Grundwertsteuer die Mietsverbilligung gefolgert, was einfach eine Verwechslung von Ursache und Wirkung bedeutet; denn nicht die Bodenpreise bedingen die Mietspreise, sondern der zu erwartende Mietsertrag bedingt den Bodenpreis für Wohnhäuser. Nach unseren Untersuchungen[1]) ist die Möglichkeit einer Bodenverbilligung nur dann gegeben, wenn zwar eine Terrainspekulation vorhanden ist, aber ausschließlich in kapitalschwachen Händen. Nur in diesem Ausnahmefalle ist eine Verbilligung des Bodens denkbar, wenn auch noch keineswegs notwendig. Aber diese Preisminderung kommt mit beinahe mathematischer Sicher-

[1]) S. 33 f.

heit nicht den Mietern, sondern höchstens den Bauunternehmern, wahrscheinlich aber deren Hintermännern, Hypothekengläubigern usw. zugute, die ihnen durch höhere Zinsen oder Abschlußprovisionen ihren „Arbeitslohn" um den größten Teil des Profits kürzen dürften. —

Das Resultat meiner Untersuchungen über die Grundwertsteuer läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Eine auf landwirtschaftlichen Boden gelegte Grundwertsteuer kann bestenfalls eine verbesserte Veranlagungsmethode gegenüber der Steuer nach dem geschätzten Ertrage bedeuten. Es stehen jedoch ihrer Durchführung auf diesem Gebiete große technische Schwierigkeiten entgegen.

2. Eine dem bebauten städtischen Grundbesitze auferlegte Steuer nach dem gemeinen Wert wird — bei Begünstigung einzelner Häuserklassen — fast ausschließlich die jeweiligen Hausbesitzer entlasten, unter denen sich nur bei vorherrschendem Ein- bis Dreifamilienhause „kleine Leute" in größerer Anzahl befinden werden. Die Mehrbelastung gewisser Gebäudekategorien trifft überwiegend Geschäftshäuser, bei denen die Überwälzung auf Konsumentengruppen durch vergrößerten Umsatz und verbesserte Betriebstechnik wahrscheinlich ist. Wesentliche oder anhaltende Verschiebungen der Einkommens- und Vermögensverteilung unter größeren Bevölkerungsteilen ist aber von dieser veränderten Steuerbelastung nicht zu erwarten.

3. Eine Grundwertsteuer auf städtisches Spekulationsterrain hat je nach der Höhe der Sätze, nach der jeweiligen Konjunktur, nach der Zusammensetzung der betroffenen Spekulantengruppe verschiedene Wirkungen. Eine sehr hohe Steuer kann zur „Ausräucherung" der kleinen Spekulanten und damit zur Überwälzung auf Bauunternehmer und Mieter führen; eine mäßige oder niedrige Grundwertsteuer, wie sie die Regel bildet, wird keine wesentliche Mehrbelastung darstellen und auch leicht durch Verpachtungen

provisorische Ausnutzung der Terrains usw. hereingeholt werden können.

4. Eine durch reichliche Erträgnisse der Steuer nach dem gemeinen Wert ermöglichte Ermäßigung der kommunalen Zuschläge zur Einkommensteuer liegt im Bereiche der Möglichkeit und ist auch nach dem Prinzipe der Wohlfeilheit der Besteuerung motiviert. Wesentliche Vergrößerungen des Anteils der Grundlasten am Kommunalbudget sind bis jetzt, durchschnittlich wenigstens, nicht nachzuweisen.

5. Eine Beeinflussung des Wohnungsmarktes in einer sozialpolitisch günstigen Weise ist in der Praxis noch nie beobachtet, von der Theorie noch nie wahrscheinlich gemacht worden. —

6. Trotz der Befürwortung der Grundwertsteuer als Kampfmittels gegen die Bodenspekulation tritt der Gedanke an eine durch die Steuer bewirkte Veränderung der Einkommens- und Vermögensverteilung, also eine sozialpolitische Wirkung im Wagnerschen Sinne, in den wissenschaftlichen und agitatorischen Diskussionen ganz in den Hintergrund. Und mit Recht! Denn selbst in den dem bodenreformerischen Ideale entgegenkommendsten Fällen können nur Individuen (einzelne Hausbesitzer z. B.) begünstigt, nur Individuen, nicht aber irgendwie abgegrenzte oder abzugrenzende Bevölkerungsteile, wie etwa die Spekulanten in ihrer Gesamtheit, getroffen und vernichtet werden.

7. Die Steuer nach dem gemeinen Wert mit niedrigen oder mäßigen Sätzen in ihrer Anwendung auf städtischen Grund und Boden ist, soweit genügende Einschätzungsmethoden bestehen, als eine durchaus zweckmäßige Auflage anzusprechen, die allerdings zu ihrer Begründung nicht eines besonderen, neuen Prinzips bedarf. Sie ist hinreichend motiviert nach den finanzpolitisch-steuertechnischen Prinzipien

der Ausreichendheit,[1]) der Beweglichkeit,[2]) der Bestimmtheit,[3]) der Bequemlichkeit und der Wohlfeilheit.[4])

Ich habe die Versuche, durch die Auflegung von Steuern sozialpolitische Zwecke zu erfüllen, und die, in bestehende Steuern solche „hineinzudeuten", an mehreren wichtigen Fällen summarisch und an einem speziellen Beispiele im einzelnen untersucht. Wenn es mir dabei gelungen ist, nachzuweisen, daß der Vermengung von Steuerpolitik und Sozialpolitik etwas sehr Problematisches anhaftet, ja daß die Verfechter dieses Prinzips sich selbst und untereinander nicht über seinen Inhalt klar sind, daß es also trotz seiner Tauglichkeit für Volksversammlung und Agitation der wissenschaftlichen Qualifikation entbehrt, dann ist der Zweck dieser Arbeit erfüllt. — Es scheint kein Grund vorzuliegen, von den altbewährten Steuerprinzipien Ad. Smiths, die Wagner selbst ausgebaut und ausgezeichnet neu formuliert hat, abzuweichen und die Finanzen willkürlich noch mehr in die Konflikte der Interessenpolitik zu verflechten. Vielmehr sollte endlich dafür gesorgt werden, daß wir nach einem Worte Friedrich Naumanns an Stelle der Finanzgotik einen kühnen Finanzrationalismus bekommen.

Wie sozialpolitische Ziele, die sich mit Steuermaßregeln

---

[1]) Damaschke, Aufgabe der Gemeindepolitik S. 133 u. 136 usw.; vgl. auch die Ergebnisse der Enquete.

[2]) Infolge der Veränderlichkeit des Steuersatzes.

[3]) Äußert sich in der relativ geringen Zahl der Einsprüche gegen die Festsetzung des gemeinen Wertes. Der Magistrat von Breslau berichtet hierüber wie folgt: „In der Veranlagungsperiode 1908/10 sind bei 12300 veranlagten Grundstücken 530 Einsprüche (3%) erhoben worden. Hiervon sind

zurückgezogen worden	63
verspätet eingegangen	26
als unbegründet zurückgewiesen .	194
als begründet anerkannt worden	247".

[4]) vgl. W. zur Nieden, Die zweckmäßige Ausgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer, Düsseldorf 1900. Oranienburg schreibt: „Sie ist beweglicher, gerechter und einträglicher".

kaum oder gar nicht verfolgen lassen, wirklich zu erreichen sind, habe ich im Rahmen dieser Untersuchung nur andeuten können. Meine Arbeit hat einen wesentlich kritisch-negierenden Charakter. Abschaffung aller noch immer bestehenden politischen und sonstigen Privilegien und eine energische Ansiedlungspolitik in Stadt und Land dürften die Grundlinien jeder durchgreifenden Sozialreform sein. Mancher Weg ist gangbar, nur der nicht, die öffentlichen Körperschaften durch Steuern an den bestehenden Mißständen und ihrer Ausbreitung zu interessieren.

Tabelle I.

Name der Gemeinde	Seit wann besteht die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert?	Zu welchen Sätzen pro Tausend wurde sie in den einzelnen Jahren erhoben?	Fand gegenüber dem früheren Besteuerungsmodus eine Verschiebung in der Belastung der verschiedenen Gebäude- und Grundstückskategorien statt, und wenn ja, zu wessen Gunsten und zu wessen Lasten?	Kam, falls eine Begünstigung der Arbeitermietshäuser erfolgte, diese den Mietern oder den Hausbesitzern zugute?	Welche Wirkungen sind von der Grundwertsteuer zu verspüren a) auf den Grundstücksmarkt? b) auf die Bautätigkeit? c) auf die Terrainspekulation?	In welcher Höhe werden kommunale Immobiliarumsatzsteuern erhoben?	Welche Quote machte die kommunale Immobiliarsteuerung im letzten Dezennium vom gesamten Budget nach Prozenten aus?
1	2	3	4	5	6	7	8
Berlin	1. 4. 1908	1908: 3,15 1909: 3,04 1910 3,00 1911 3,20	Eine Verschiebung in der Belastung fand insofern statt, als die unbebauten Grundstücke nach dem gemeinen Wert stärker zur Grundsteuer herangezogen werden als nach dem Nutzungswert. Unbebaute Grundstücke, die nicht vermietet oder verpachtet waren, konnten vor dem 1. 4. 1908 gar nicht zur Grundsteuer herangezogen werden.		Diese Fragen können nicht mit einiger Sicherheit beantwortet werden, schon weil die Bautätigkeit, die Veränderungen des Grundstücksmarktes usw. wesentlich von anderen Faktoren, wie z. B. der Lage des Wohnungsmarktes, der allgemeinen Wirtschaftslage, Höhe des Zinsfußes usw. abhängig ist.		
Bochold i. W.	1. 4. 1901	1901: 2,1 1907 2,6 1902: 2,5 1908 2,6 1903: 2,7 1909 2,7 1904: 2,7 1910 2,8 1905: 2,7 1911 2,9 1906: 2,6	Kleinere Wohnungen, namentlich Arbeiterwohnungen, in weniger günstiger Lage sind geringer belastet. Grundstücke in besserer Lage werden stärker herangezogen.	Nur dem Hausbesitzer, wenn das Gebäude dazu bestimmt ist, von ihm ausschließlich bewohnt zu werden, ferner indirekt den Mietern von Häusern, die von gemeinnützigen Genossenschaften usw. errichtet sind.	a) Keine b) Nicht bemerkbar geworden c) Wird hier wenig oder gar nicht betrieben	1 %	1901: 24,8 1906: 24,76 1902: 28,96 1907 23,77 1903 28,23 1908 22,69 1904: 26,99 1909: 20,75 1905: 25,64 1910. 21,96
Bonn a. Rh.	1905	1905 1,9 1909 2,17 1906: 1,75 1910 2,6 1907 1,68 1911 2,6 1908 1,9	Der unbebaute, wertvolle Grundbesitz wird in erhöhtem Maße herangezogen zugunsten der bebauten Grundstücke in minderwertigen Lagen.	Keine Begünstigung der Arbeitermietshäuser durch die Steuerordnung.	Nicht wahrgenommen	2% vom Werte des veräußerten Grundstücks	
Breslau	1. 4. 1900	1900 2,8 1906 3 1901 2,9 1907 3 1902. 3 1908 3,2 1903. 3,19 1909: 3,55 1904: 3,2 1910 3,9 1905: 3 1911: 3,8	Bedeutende Mehrbelastung der unbebauten Grundstücke. Entlastung der in wirtschaftlich schwachen Händen befindlichen dichtbewohnten Mietshäuser mit verhältnismäßig hohem Gebäudesteuernutzungswerte, aber nicht sehr hohem gemeinen Werte.	Verhältnismäßig keine wesentliche Steigerung der Mieten im Durchschnitt.	a) — b) Bautätigkeit gestiegen c) —		
Charlottenburg	1. 4. 1895	1895: 1,87 1900: 2,27 1896. 2,04 1901 2,21 1897: 2,10 1902 2,21 1898 2,14 1903: 2,30 1899: 2,26 1904 2,30 1905—1907 2,40 1908: 2,40 für bebaute, 4,80 „ unbebaute, 1909: 2,65 „ bebaute 5,30 „ unbebaute, 1910 2,70 „ bebaute, 5,40 „ unbebaute, 1911: 2,70 „ bebaute, 5,40 „ unbebaute	Ja durch die 1908 eingeführte Besteuerung der unbebauten Grundstücke mit doppeltem Promillesatz fand eine wesentlich höhere Belastung dieser Grundstücke gegenüber den bebauten statt.		a) Nicht ohne weiteres erkennbar b) s. Tabelle IV. c) Eine Zurückdrängung oder Ausschaltung der kleinen Spekulanten ist nicht eingetreten.	5. 5. 1895 bis 21. 6. 1900 $^3/_8$ % 22. 6. 1900 bis 23. 5. 1902: $^1/_2$ $^1/_2$ % für bebaute, 1 % für unbebaute. 24. 5. 1902 bis 31. 3. 1905: 1 % 1. 4. 1905 bis 24. 4. 1906 1 % für bebaute, 1 $^1/_2$ % für unbebaute Seit 25. 4. 1906: 1% für bebaute, 2% für unbebaute	1901: 19,83 1902: 22,1 1903: 21,43 1904. 19,92 1905 21,08 1906. 22,14 1907: 20,76 1908: 20,75 1909 25,65 1910. 25,03
Coblenz	1902				a) nein b) „ c) „		
Danzig	1. 4. 1906	1906: 4,2 1909 5,0 1907: 4,2 1910 5,1 1908. 4,2 1911 5,1	Ja zugunsten der Wohngebäude, insbesondere derjenigen mit kleinen und mittleren Wohnungen, eine Mehrbelastung erfuhren in erster Linie Lagerplätze und unbebaute, aber bebauungsfähige Liegenschaften, landwirtschaftliche Grundstücke, Gärtnereien, Grundstücke mit Hausgärten usw.	Keine Begünstigung der Arbeitermietshäuser	a) } nicht wahrgenommen b) } c)	Keine	1903. 15,38 1907 15,19 1904 14,93 1908 13,09 1905. 14,47 1909 13,14 1906 15,37 1910: 13,78
Erfurt	1. 4. 1905	1905: 3 1906—1908 2,7 1909: 2,94 1910 2,9 1911 3,04	Die Steuer nach dem gemeinen Wert hat den größten Teil der Wohnhäuser entlastet. Geschäftshäuser und die unbebauten Grundstücke wurden schärfer herangezogen.	Die Steuer wird zur alle Grundstücke gleichmäßig erhoben. Die Hausbesitzer werden entlastet. Es ist anzunehmen, daß dadurch auch den Mietern ein Vorteil erwachst, doch läßt sich letzteres nicht sicher nachweisen.	a) } nicht beeinflußt b) } c) Nein. Die Bodenspekulation befand sich hier immer in den Händen einiger Großkapitalisten.	Bei unbebauten Grundstücken wird neben der Steuer von 1% des Erwerbspreises noch ein Zuschlag zur Umsatzsteuer von 1%, desjenigen Betrages erhoben, um welchen der Erwerbspreis den Wert des veräußerten Grundstücks als landwirtschaftlich nutzbares Land übersteigt.	In den Jahren 1901 bis 1910 betrugen die gesamten Immobiliarsteuern 21,62% der haushaltsmäßigen Einnahmen der Stadt.
Erkner	1902	1902—1908. 3 von bebautem und unbebautem Grundbesitz 1909—1911 von bebauten Liegenschaften 3, von unbebauten 6.	Die bebauten Grundstücke wurden entlastet, die unbebauten mehr belastet. Die Besitzer der Bauterrains wurden mit Recht weit höher zu den Kommunalabgaben vom Grundbesitz herangezogen.	Arbeitermietshäuser kommen hier nicht in Frage.	a) } Keine Veränderungen b) } c) Für die natürliche Entwicklung hat die stärkere Heranziehung des unbebauten Grundbesitzes einen günstigen Einfluß ausgeübt. Die Spekulanten suchen ihre Bauparzellen zu verkaufen, weil sie befürchten, daß sie von Jahr zu Jahr mit weniger Verdienst verkaufen können. Die kleinen Spekulanten kaufen und verkaufen nach wie vor.	Keine	Durchschnittlich ca 43,5%.
Essen		Keine Beobachtungen angestellt. Der Grundstücksmarkt wird weniger durch die Grund-, Umsatz- und Wertzuwachssteuer als durch die städtische Grundstückspolitik beeinflußt, nach der der Erwerb umfangreicher Grundstücke und die Abgabe einzelner Baustellen zu mäßigen Preisen erfolgt.					
Flensburg	1901	Bis 1904: 4,75, seit 1904. 5,00	Zugunsten der kleinen Mietshäuser, zu Lasten der Eigenhäuser und Bauplätze. 65 % der Eigentümer wurden entlastet, 35% belastet.	Den Hausbesitzern.	Keine Wirkungen	1%	1901: 27 1906: 33 1902: 28 1907. 31,3 1903: 29 1908: 30,9 1904: 32 1909 34 1905: 33,5 1910 37
Friedenau bei Berlin	1. 4. 1895	Zwischen 2,2 und 2,85	Durch die Einführung der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert sind die unbebauten Grundstücke belastet und die bebauten entlastet.	Hier nicht vorhanden.	a) Keinen Einfluß auf den Grundstücksumsatz. b) Nein c) Nein	1% für bebaute, 1 $^1/_2$ % für unbebaute.	
Friedrichshagen bei Berlin	1901	1901 4 1904 3 $^1/_4$ 1902: 4 1905. 3,4 1903 4 1906: 3,7 1907: 3,6 1908: 4 für bebaute 6 „ unbebaute 1909: 3 „ bebaute 6 „ unbebaute 1910: 3,5 „ bebaute 7 „ unbebaute 1911: 3,5 „ bebaute 7 „ unbebaute	Nein		Keine Wirkungen	Keine	Die Erträge der Grundwertsteuer machten vom Budget aus im Jahre: 1901: 32 1907: 43,4 1902: 33,6 1908: 38,5 1903: 35,9 1909: 41,3 1904: 35,1 1910: 36,8 1905: 48,4 1911: 37,9 1906: 42,4
Görlitz	1. 4. 1901		Keine wesentliche Wirkung auf Boden- und Wohnungspreise.				
Groß-Lichterfelde bei Berlin	6. 12. 1894	1895 1,5 1902. 2,4 1896: 1,5 1903 2,4 1897 1,8 1904: 2,4 1898 2 1905: 2,4 1899: 2,1 1906: 2,4 1900. 2,2 1907: 3 1901: 2,2 1908: 3 1909: 3 für bebaute Grundst. 4,6 „ unbeb. „ 1910/11. desgl.	Ja! Unbebaute Grundstücke wurden belastet, bebaute entlastet.		Keine Wirkungen	Der Gemeindeumsatzstempel beträgt 1% für bebaute, 1 $^1/_2$ % für unbebaute Grundstücke.	Die Grundwertsteuer betrug von den gesamten Einnahmen: 1901: 28,7 1906: 26 1902: 30,1 1907: 30 1903: 30,2 1908: 27,8 1904 30,3 1909 30,9 1905: 28,3 1910 25,7
Hagen i. W.					Bei Entwicklung des Grundstücksmarktes kommen zurzeit wesentlich andere Faktoren in Frage.		
Kattowitz	1. 4. 1902	1902: 4 für bebaute 3 „ unbebaute 1903—1909 4 1910. 4,2 1911: 4,1 für bebaute 4,2 „ unbebaute	Ja. Der Mietshäuser zu Lasten der unbebauten Grundstücke.		a) Keine. b) Nein c) Ja	Gemeindeumsatzsteuer 1% bei bebauten, 2% bei unbebauten Grundstücken	
Königsberg i. Pr.	1. 4. 1905	1905: 3,8 1906—1909: 4 1910/11: 4,5	Die Häuser mit kleinen Wohnungen wurden weniger, die Häuser mit großen Wohnungen stärker herangezogen (vgl. S. 26–27).	Eine besondere Begünstigung der Arbeitermietshäuser fand nicht statt. Die zu 4 erwähnte allgemeine Begünstigung hat zwar eine Herabsetzung der Mieten nicht zur Folge gehabt, ein stärkeres Anziehen aber wahrscheinlich verhindert.	a) Keine (vgl. Tabelle III), jedenfalls keine nachteiligen Wirkungen. b) Infolge anderer Ursachen (Hypothekenmarkt, bevorstehende Entfestigung, neue Bauordnung) sank die Bautätigkeit und hebt sich erst jetzt wieder. Arbeiterwohnhäuser wurden in den letzten Jahren vornehmlich von gemeinnützigen Baugenossenschaften errichtet. Die Privatunternehmer fanden es lohnender, den ebenfalls großen Bedarf an größeren und mittleren Wohnungen zunächst zu decken. c) Der Spekulation wird das Festhalten unbebauter wertvoller Parzellen erschwert. Eine Zurückdrängung kleiner Eigentümer hat nicht stattgefunden.	Die kommunale Umsatzsteuer betrug: Alte Stadt: 1905/06: 1%; 1906 1910: 2%. Vororte: 1905/06: 2%, 1906—10: 3%. Vielfach wird behauptet, daß die Umsatzsteuer den Grundstückshandel einschränke. Nach unserer Ansicht ist es nicht der Fall. Der Rückgang der Verkäufe seit 1907 beruht auf anderen Gründen, namentlich auf der Lage des Geldmarktes. Der Handel hebt sich auch wieder seit 1910 (vgl. Tab. III).	1901. 18,76 1902: 18,11 1903: 18,99 1904: 17,26 1905: 18,67 1906: 18,80 1907 19,32 1908 12 1909: 11,06 1910 12,12
Marburg Reg.-Bez. Cassel	1. 4. 1902	1902: 1,6 1903. 1,7 1904. 1,75 1905: 1,8 1906: 1,8 1907: 1,82 1908: 1,9 1909: 2,2 1910: 2,4 1911 2,48	Durch die Einführung der Steuer nach dem gemeinen Wert an Stelle der Zuschläge zu der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer ist eine gerechtere Verteilung der Steuer herbeigeführt worden. Die vom Staate nur alle 14 Jahre vorgenommene Revision des Nutzungswertes der Häuser belastete Häuser in der Altstadt, die nicht an den Verkehrsstraßen lagen, ungewöhnlich hoch gegenüber denjenigen, die an Verkehrsstraßen gelegen und in den letzten Jahren durch Ladeneinbau usw. stark im Werte gewachsen waren.	Eine derartige Begünstigung hat nicht stattgefunden.	a) } Kein Einfluß. b) } c)	Umsatzsteuer für die Stadt 1,5%, außerdem für den Kreis 0,5%	1903. 12,88 1904. 13,56 1905: 14,06 1906: 15,38 1907: 13,44 1908: 12,70 1909: 13,07 1910 13,14
Mariendorf bei Berlin	1895		Keine Wirkungen.				
Memel			Der Preis des Grund und Bodens ist gering, da viel mehr bebauungsfähiges Gelände vorhanden ist, als in absehbarer Zeit gebraucht wird. Terrainspekulation findet so gut wie gar nicht statt. Gegenüber den Baukosten kommt der Wert des Grund und Bodens nur wenig in Betracht. Der Grundstücksmarkt usw. ist daher durch die Steuer nach dem gemeinen Wert nicht wesentlich beeinflußt.				
Mülheim a. d. Ruhr	1904		Daneben besteht in einzelnen Stadtteilen auf Grund von Eingemeindungsverträgen noch die staatliche Grund- und Gebäudesteuer. Ungünstige Einwirkungen der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert auf die Entwicklung des Grundstücksmarktes und der Terrainspekulation, namentlich hinsichtlich der kleineren Spekulanten, ferner der Boden- und Wohnungspreise, sind nicht wahrgenommen worden.				

Tabelle I.

Name der Gemeinde	Seit wann besteht die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert?	Zu welchen Sätzen pro Tausend wurde sie in den einzelnen Jahren erhoben?	Fand gegenüber dem früheren Besteuerungsmodus eine Verschiebung in der Belastung der verschiedenen Gebäude- und Grundstückskategorien statt, und wenn ja zu wessen Gunsten und zu wessen Lasten?	Kam, falls eine Begünstigung der Arbeiterwohnhäuser usw ist erfolgte, diese den Mietern oder den Hausbesitzern zugute?	Welche Wirkungen sind von der Grundwertsteuer zu verspüren a) auf den Grundstücksmarkt? b) auf die Bautätigkeit? c) auf die Terrainspekulation?	In welcher Höhe wurden kommunale Immobiliarsteuern erhoben?	Welche Quote machte die kommunale Immobiliarbesteuerung im letzten Dezennium vom gesamten Budget nach Prozenten aus?
1	2	3	4	5	6	7	8
München-Gladbach	1. 4. 1901	1901/02 2,5 1903/04 3 1905–1907 2,6 1908 2,7 1909–1911 3	Bis 1900 wurden Prozente der staatlichen Gebäudesteuer erhoben. Diese aus den sechziger Jahren stammende Besteuerung wirkte progressiv nach unten und hatte weiter den Nachteil, daß die Steuer für 15 Jahre festlag. Sie hielt mithin nicht gleichen Schritt mit der Entwicklung der Stadt. Die Folge davon war, daß im Laufe der 15 Jahre die Steuerbelastung sehr ungleichmäßig wurde.	Eine Begünstigung der Arbeiterwohnhäuser usw ist im § 4 der Grundsteuerordnung vorgesehen. Diese Begünstigung kommt sowohl den Mietern wie den Hausbesitzern zugute.	a) Eine preissteigernde Wirkung auf die Bodenmietspreise hat die Grundsteuer nicht ausgeübt. Die Grundstücksumsätze betrugen: 1902 5 993 199 Mk. Anzahl 415 1903: 5 511 279 „ „ 368 1904 7 145 689 „ „ 414 1905: 7 084 040 „ „ 442 1906: 7 480 574 „ „ 511 1907: 6 606 686 „ „ 439 1908: 6 231 548 „ „ 481 1909: 9 948 891 „ „ 529 1910 7 706 193 „ „ 526 b) Keine. c) Nein.	Die Gemeinde erhebt 1 % vom Kaufpreise	1901: 22,5 1902: 22,4 1903: 24,8 1904 22,8 1905: 20,3 1906 20,5 1907: 17,9 1908: 18,8 1909: 20,1 1910: 20,1
Neuß	17. 1. 1903	1903/04 2,2 1905–1907 2,4 1909–1911 2,6	Baustellen und gewerbliche Gebäude wurden gegen früher stärker belastet, entlastet wurden im Besitze von Arbeitern und Handwerkern befindliche Ein- und Zweifamilienhäuser.		a) Besondere Beobachtungen sind nicht gemacht worden. b) Ja. Jedoch ist dies nicht auf Rechnung der Grundwertsteuer zu setzen. c) —	Gemeindeumsatzstempel 1 ½ %	
Oberhausen					a) u. b) Über die Wirkung der Grundwertsteuer auf die Entwicklung des Grundstücksmarktes usw sind keine besonderen Wahrnehmungen gemacht worden. c) Auf die Terrainspekulation hat die Grundwertsteuer wohl gar keinen Einfluß ausgeübt, da die Spekulation bereits vor Einführung der Steuer in der Hauptsache als abgeschlossen zu gelten hatte.		
Oranienburg	1904		Die Steuer nach dem gemeinen Wert hat sich durchaus bewährt und ist dem alten Steuersystem des Zuschlags zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer unbedingt vorzuziehen. Sie ist beweglicher, gerechter und einträglicher.				
Recklinghausen	1. 4. 1901	1901: 2,4 1902: 2,6 1903: 2,6 1904–1906 2,6 1907 1909 3 1910/11 3,5	Die schonungsbedürftigen Arbeiter- und Mietswohnhäuser sind durchaus entlastet, ebenso die mittleren und kleinen Geschäftshäuser. Bei den landwirtschaftlichen Besitzungen wird zwar durch die Besteuerung der bisher steuerfreien Wirtschaftsgebäude die Minderbelastung der Ackergrundstücke zum Teil wieder aufgehoben. Im Durchschnitt werden jedoch landwirtschaftliche Besitzungen entlastet. Eine besondere Wirkung ist nicht beobachtet worden.	Die Begünstigungen sind nur den jeweiligen Hauseigentümern zugute gekommen.	a) } Kein Einfluß b) } c) Wirkt zweifellos nach der Richtung hin sehr günstig, daß die Grundstückseigentümer, soweit es sich nicht um größere kapitalkräftige Spekulanten handelt, mehr geneigt sind, die jetzt mit hohen Abgaben belasteten Terrains zwecks Bebauung zu angemessenen Preisen zu verkaufen, während sie früher das fast steuerfreie Gelände rücksichtslos festhielten. Ein Breitmachen von wenigen Starken ist bisher nicht erfolgt.		1901: 16,61 1902: 14,81 1903: 12,32 1904 13,13 1905 17,81 1906: 17,08 1907: 16,17 1908 16,58 1909 16,25 1910: 19,31
Reinickendorf b. Berlin	1. 4. 1895	1895–1897 3 1898–1900 2,8 1901 2,7 1902: 2,3 1903/04 2,2 1905 2,25 1906–1908 2,2 1909 2,7 1910/11 2,7 f. bebaute 5,4 für unbebaute Grundstücke	Durch die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert wurde allgemein eine erhebliche Belastung des unbebauten Besitzes herbeigeführt, während der bebaute Besitz nicht höher in einzelnen Fällen sogar niedriger belastet wurde.	Die Begünstigung war, wo sie in Erscheinung trat, nur eine geringe und ist den Mietern nicht zugute gekommen.	a) } Keine Wirkung festzustellen b) } c) Daß die Terrainspekulation mehr in den Händen von Gesellschaften und Großgrundbesitzern liegt, ist durch das Steigen der Grundstückspreise vermehrt worden.	1 ½ % für bebaute, 2 % für unbebaute Grundstücke	1901: 10,81 1902 17,66 1903 18,69 1904: 19,68 1905: 24,21 1906: 26,52 1907: 28,41 1908: 22,22 1909: 19,68 1910: 24,10
Rheydt			Eine besondere Wirkung ist nicht beobachtet worden.				
Saarbrücken	Bez. St. Johann 1903 Bez. Malstatt-Burbach 1896	In den früheren Städten Saarbrücken und Malstatt-Burbach 3 % jetzt 3 pro Tausend in der früheren Stadt St. Johann 3 % des Mietertrags der Gebäude, 1,2 „ von unbebauten Grundst.	Die unbebauten Grundstücke wurden stärker herangezogen.	Keine Begünstigungen.	Die Wirkungen hangen mit der Konjunktur zusammen.	Die Gemeindeumsatzsteuer beträgt 1 %.	Jahresdurchschnitt zirka 100 000 Mk. bei zirka 4 000 000 Mk. Steuersoll.
Schweidnitz	1. 4. 1901	1901/02 3 1903 3,2 1904–1908 3,7 1909–1911 3,8	Bei Veranlagung der Gebäude wurden die in günstiger Lage und die Geschäftshäuser im allgemeinen höher, Fabrikgrundstücke fast durchweg wesentlich höher, Grundstücke in ungünstiger Lage sowie alte Gebäude, in allgemeinen etwas niedriger veranlagt. Bei unbebauten Grundstücken, insbesondere bei solchen, die infolge ihrer günstigen Lage für die Bebauung in Betracht kommen, war die Wirkung der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert eine derartige, daß hierbei das Mehrfache der früheren Zuschläge zur Grundsteuer erhoben wurde. Bei den größeren landwirtschaftlich genutzten Flächen war eine stärkere Belastung nicht wahrnehmbar.	Wenn auch diejenigen Grundstücke in denen Arbeiter vorwiegend wohnen, durch die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert etwas geringer belastet wurden, so war dieser Unterschied nicht derartig, daß infolgedessen eine, wenn auch nur mäßige Herabsetzung der Mieten zu beobachten gewesen wäre.	a) Keine besonderen Wirkungen wahrgenommen b) Bautätigkeit nicht gesteigert worden c) Terrainspekulation wird wenig beobachtet	1 %	
Spandau	1. 4. 1902	1902 3,66 1906: 3,2 1903/04 3,6 1907/08 2,9 1905 3,5 1909–11. 3,35	Durch schärfere Heranziehung des unbebauten Grundbesitzes ist der Hausbesitz entlastet worden.	Kann nicht angegeben werden.	a) } b) } Eine nachteilige Beeinflussung ist nicht wahrgenommen worden. c) }		
Stargard i. P.	1. 4. 1905	1905–1908 2,75 1909/10 3 1911 3,2	Zugunsten der Besitzer kleiner und mittlerer gewöhnlicher Wohnhäuser und zu Lasten der Landwirte und größerer Gewerbebetriebe Fabrikanlagen, Eisenbahnfiskus usw.)	Die Vergünstigung ist zunächst den Hausbesitzern zugute gekommen, hat indessen auch den Mietern Nutzen gebracht, da sonst vielleicht Steigerungen der Mieten erfolgt wären.	a) } b) } Keine c) }	Gemeindeumsatzsteuer beträgt 1 ½ %.	1901: 10,04 1906: 9,39 1902: 7,37 1907: 9,03 1903: 8,52 1908: 8,89 1904: 9,74 1909: 8,98 1905: 9,65 1910: 8,76
Stegl[itz]	1. 4. 1895	1895: 2,18 1896/97 2 1898 2,53 1899 2,45 1900–1902 2,2 1903–1907 3 1908/09 3 bei bebauten, 4,50 bei unbebauten Grundstücken, 1910/11 2,8 bei bebauten, 5,6 bei unbebauten Grundstücken				1 % von bebauten, 1 ½ % von unbebauten Grundstücken	1904: 26,45 1905: 22,02 1906: 20,83 1907: 19,53 1908: 20,15 1909: 22,82 1910: 28,65
Stettin	1. 4. 1904	Stadt: 1904–1906 4,15 1907: 4,30 1908: 4,32 1909–1911: 4,54 Vororte bebaute Grundst. unbebaute Grundst. 1904–1906: 2,07 5,32 1907: 2,15 5,41 1908: 2,15 5,41 1909–1911: 5,65	Zugunsten des gewerblichen Hausbesitzes, zu Lasten von Villen, Fabriken, Geschäftshäusern, Bauland	War bei der Kompliziertheit der hiesigen Verhältnisse bisher nicht festzustellen	Wie sub 5	Von dem gemeinen Wert zur Zeit des Eigentumswechsels werden bei bebauten Grundstücken und bei denjenigen unbebauten, deren Wert 1 Mk für das Quadratmeter nicht übersteigt, 1 ½ %, und 3 % bei anderen unbebauten Grundstücken erhoben	In den Jahren 1901–1910 betrug der Ertrag der Immobiliarsteuer 11,82 %
Tegel	1898				Hat nicht ungünstig auf die Entwicklung des Grundstücksmarktes gewirkt		
Treptow b. Berlin	1895	1895–1899 0,8 1900–1903 0,95 1904/05 0,9 1906 1,5 1907/08 1,6 1909–1911: 2,2 f. bebaute, 4,4 für unbebaute Grundstücke	Während früher die bebauten Grundstücke höher belastet waren, ist durch die Steuer nach dem gemeinen Wert eine gleichmäßige Belastung aller Grundstücke und seit 1909 eine stärkere Belastung des unbebauten Besitzes herbeigeführt worden.	Nicht vorgekommen	a) } b) } Keinen Einfluß c) }	1 % bei bebauten, 1 ½ % bei unbebauten Grundstücken	1900: 18 1906: 31 1901: 18 1907 30 1902: 17 1908: 22 1903: 18 1909: 32 1904: 19 1910: 30 1905: 22 1911: 27
Wald i. Rhld.	1903		Die unbebauten Spekulationsgrundstücke erheblich stärker belastet zum Vorteil der übrigen Grundbesitzer, namentlich der kleinen Hauseigentümer.		Es ist als sicher anzunehmen, daß durch die Wertschätzung der einzelnen Grundstücke ungebührlichen Preistreibereien vorgebeugt wird, denn sehr oft ist es beobachtet worden, daß sich die Interessenten, bevor sie zur Tätigkeit des Kaufaktes schreiten, über den gemeinen Wert der Besitzung orientieren. Im übrigen ist eine Einwirkung der Steuer auf den Grundstücksmarkt kaum bemerkt worden.		
Wiesbaden [1])	1. 4. 1902	Seit 1902: 2	Zugunsten der Hausgrundstücke und zu Lasten des unbebauten Bodens und besonders der wertvollen Bauplätze			1 ½ %	1901: 13,7 1906: 16,1 1902: 16,5 1907: 14,8 1903: 15,6 1908: 14,4 1904: 16 1909: 14,8 1905: 17,2 1910: 15,1
Wilmersdorf	1. 4. 1895	1895–1899: 1 1900–1905 2 1906/07 2,2 Seit 1. 4. 1908 2,2 für bebaute Grundstücke 4,4 „ unbebaute „	Die unbebauten Grundstücke wurden höher, die bebauten niedriger zur Steuer herangezogen.	Arbeitermietshäuser sind nicht vorhanden.	Keine	1 % von bebauten, 2 % von unbebauten Grundstücken.	1900: 55,6 1906: 35,9 1901: 54,4 1907: 32,4 1902: 48,2 1908: 32,3 1903: 44,8 1909: 31,8 1904: 34,5 1910: 30,3 1905: 35,1 1911: 34
Zehlendorf b. Berlin	Seit 1895	1895/96. 1,15 1897: 1,3 1898/99 1,45 1900/01: 1,15 1902/03 1,6 1904–1909 2,4 1910: 3 1911 3,7	Es fand keine Verschiebung statt, da hier gleich die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte eingeführt wurde.	Begünstigung der Arbeitermietshäuser erfolgt nicht.	a) Die Umsätze haben nicht nachgelassen. b) Arbeiterwohnungen sind nur wenig vorhanden, es werden mehr Häuser mit größeren Wohnungen gebaut. c) Keinen Einfluß	1 % von bebauten, 1 ½ % von unbebauten Grundstücken	

[1]) Klare Beantwortung ist wegen der eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich. Zur Zeit der Einführung der Grundwertsteuer war Wiesbaden in einer raschen Vorwärtsentwicklung begriffen. Während vorher die jährliche Bevölkerungszunahme etwa 2000 Personen betragen hatte, stieg diese Ziffer in den folgenden Jahren bis auf über 4000. Die Folge war zunächst ein kräftiger wirtschaftlicher Aufschwung, der eine nicht unwesentliche Steigerung der Bodenpreise mit sich brachte. Es zeigte sich dann, etwa von 1906 ab, daß die Bautätigkeit doch zu lebhaft eingesetzt hatte. Es war eine Überproduktion an Wohnungen entstanden, durch welche die Bautätigkeit in den folgenden Jahren lahm gelegt wurde. Seit 1909 ist die Bautätigkeit, soweit Mietshäuser in Betracht kommen, fast ganz zum Stillstand gekommen. Die Bauhandwerker und Arbeiter, die in den früheren Jahren in großen Massen zugezogen waren, mußten wieder abwandern, weil sie nicht mehr ihren Lebensunterhalt verdienen konnten. Daraus erklärt sich die Erscheinung, daß Wiesbaden seit etwa 2 Jahren nicht mehr an Einwohnerzahl zugenommen hat, trotzdem der Zuzug wohlhabender Leute in bisherigem Umfange fortdauert. Die vor einigen Jahren in ganz Deutschland vorhandene wirtschaftliche Krisis mußte sich also hier ganz besonders fühlbar machen. Hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Wohnungs- und Bodenpreise ist festzustellen, daß die Mieten in den letzten Jahren am ein geringes gefallen sind. Bei den Bodenpreisen ist dagegen bis 1909 eine stete Aufwärtsbewegung zu verzeichnen, die in den letzten 2 Jahren infolge der ganz geringen Bautätigkeit zum Stillstand gekommen ist. Mit dem wirtschaftlichen Niedergang im allgemeinen und dem Nachlassen der Bautätigkeit im besonderen trat naturgemäß auch beim Grundstücksmarkt eine Verminderung des Umsatzes ein, so daß schließlich die unfreiwilligen Verschiebungen, die in einer wirtschaftlich schlechten Lage des Veräußerers ihren Ursprung haben. Welchen Anteil nun die allgemeine wirtschaftliche Krisis, welchen der besondere wirtschaftliche Rückgang in Wiesbaden und einen wie großen Anteil die Grundwertsteuer an den geschilderten Erscheinungen haben, läßt sich auch nicht annähernd feststellen. Wir glauben jedoch nicht, daß die Grundwertsteuer einen ungünstigen Einfluß ausgeübt hat. Jedenfalls ist eine Verbilligung des Bodens nicht eingetreten. Auch hat sie nicht die beabsichtigte Wirkung gehabt, zu verhindern, daß baureife Grundstücke zu lange der Bebauung entzogen und damit künstlich verteuert werden. Der Grund und Boden ist zum größten Teile in Händen von alteingesessenen Bürgern, die durch die rasche Entwicklung verhältnismäßig schnell zu großem Wohlstand gelangt sind. Den Umsatzverlust, den sie durch das Liegenlassen von baureifem Gelände erleiden, spüren sie nicht, weil der Grundbesitz sie selbst nicht viel gekostet hat, und von den im Verhältnis zum Zinsertrag geringen Grundsteuern lassen sie sich nicht beeinflussen.

Tab. II. **Prozentualer Anteil der wichtigsten Steuerarten am Gesamtbudget.**

Städte	Rechnungsjahr	Grund- und Gebäudesteuern in %	Gewerbesteuern in %	Einkommensteuer in %	Steuer von Grundbesitzwechsel in %	Wertzuwachssteuer in %	Anteil sämtlicher Immobiliarsteuern am Budget in %	Gesamtbetrag der erhobenen Gemeindesteuern		
									pro Kopf	
								Mk.	überhaupt Mk.	Verbrauchssteuern Mk.
a	b	c	d	e	f	g	c+f+g			
Berlin	1897/98	32,91	14,16	46,91	3,55	—	34,50	51 076 913	29,58	0,45
	1907/08	30,39	15,10	46,77	5,81	—	36,20	79 726 063	38,07	0,35
Breslau	1897/98	21,21	9,60	41,54	4,07	—	25,28	9 848 946	25,19	5,56
	1907/08	21,72	9,15	45,92	6,52	0,35	28,59	16 597 037	34,13	5,07
Köln	1897/98	25,54	12,87	46,27	8,35	—	33,88	8 243 248	24,71	1,08
	1907/08	20,57	12,99	50,09	8,31	2,29	31,12	17 222 406	38,01	0,86
Dortmund	1897/98	14,40	10,08	61,48	8,35	—	26,75	2 844 894	23,08	—
	1907/08	—	—	28,98	5,78	2,12	—	7 058 838	36,42	—
Frankfurt a. M.	1897/98	21,05	9,51	54,62	8,37	—	29,47	10 433 968	43,63	4,05
	1907/08	21,21	10,86	52,46	10,79	2,53	34,46	19 269 822	54,75	0,18
Kiel	1897/98	26,43	4,37	32,07	3,52	—	29,95	2 844 894	23,08	—
	1907/08	23,43	7,17	37,55	11,95	1,08	36,46	7 058 838	36,42	—
Liegnitz	1897/98	22,01	7,95	53,95	9,99	—	29,94	614 556	11,59	—
	1907/08	25,13	10,31	49,73	5,94	4,14	36,06	1 171 593	18,61	—
Mühlheim a. Rh.	1897/98	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1907/08	19,76	18,24	51,63	7,29	0,67	27,11	1 683 953	32,11	—
Spandau	1897/88	32,76	8,24	43,34	7,15	—	33,09	879 070	15,17	0,85
	1907/08	28,88	7,52	42,09	9,89	—	38,78	1 806 893	24,95	1,02

NB. In den preußischen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern deckte vom gesamten Finanzbedarf (Aufkommen aus Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern) das Realsteueraufkommen im Jahre 1895/96 durchschnittlich 32,42 %. (August Etienne, Die Realbesteuerung in der Gemeinde. In der Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissensch., Tübingen 1894, 53. Jahrg. Heft 2 S. 288/89.)

Tabelle III.

Bewegung des Grundstücksmarktes in Königsberg i. Pr.

Jahr	Zahl der vorhandenen Grundstücke überhaupt	Zahl der freiwillig veräußerten Grundstücke	Prozentsatz der Spalte 3 zu Spalte 2	Wert der vorhandenen Grundstücke überhaupt	Kaufpreise der freiwillig veräußerten Grundstücke	Wert der freiwillig veräußerten Grundstücke	Prozentsatz der Spalte 7 zu Spalte 5	An Umsatzsteuer sind erhoben worden in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				A. Alte Stadt.				
1905	6841	552	8,07	436 934 000	39 172 782	38 051 000	8,71	1
1906	6874	488	7,10	447 700 000	33 446 618	32 126 000	7,18	1
1907	6905	403	5,84	451 702 000	30 866 042	29 540 000	6,54	2
1908	7123	252	3,54	476 135 000	18 183 350	17 911 000	3,76	2
1909	7252	205	2,83	489 815 000	15 641 512	14 115 000	2,88	2
1910	7334	229	3,12	493 453 000	16 410 319	15 789 000	3,20	2
				B. Vororte.				
1905	1406	167	11,88	64 199 000	3 810 635	3 267 000	5,09	2
1906	1524	252	16,54	69 305 000	8 895 876	7 071 000	10,20	2
1907	1729	292	16,89	83 572 000	9 373 566	8 145 000	9,75	3
1908	1903	188	9,88	88 479 000	9 321 184	8 102 000	9,16	3
1909	2035	99	4,86	98 237 000	3 818 816	3 186 000	3,24	3
1910	2274	132	5,81	102 471 000	4 207 650	3 999 000	3,90	3

Tabelle IV.

Bewegung des Wohnungsmarktes in Charlottenburg.

Neubauten und neuentstandene Wohnungen.

Kalenderjahr	Gesamtzahl der Neubauten	Darin entstandene Wohnungen ohne Wohnungen mit Läden	Von diesen hatten Zimmer											
			1		2		3 und 4		5 und 6		7 und 8		9 und mehr	
			abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1900	93	1092	84	7,69	191	17,49	422	38,66	191	17,49	161	14,74	43	3,93
1901	123	1540	117	7,60	388	25,19	608	39,49	225	14,61	128	8,31	74	4,80
1902	127	2139	188	8,79	682	31,88	874	40,86	269	12,58	77	3,60	49	2,29
1903	146	2843	334	11,75	869	30,57	1189	41,83	333	11,71	49	1,72	69	2,42
1904	172	3120	375	12,02	1200	38,47	1026	32,88	280	8,97	103	3,30	136	4,36
1905	195	3376	406	12,03	1066	31,58	1214	35,95	392	11,61	220	6,52	78	2,31
1906	240	3971	420	10,58	1182	29,77	1449	36,48	646	16,27	185	4,66	89	2,24
1907	200	3976	572	14,39	1491	37,49	1203	30,26	526	13,23	144	3,62	40	1,01
1908	173	3645	554	15,20	1313	36,02	1167	32,01	424	11,63	149	4,09	38	1,05
1909	200	4015	463	11,53	1487	37,04	1346	33,52	494	12,30	169	4,21	56	1,40
1910	290	6246	798	12,78	2486	39,80	1926	30,83	710	11,37	246	3,94	80	1,28

Tabelle V.

Satz und Ergebnis der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert in Groß-Berlin in den Jahren 1911/12.

Gemeinde	1911. Steuersatz für bebaute Grundstücke pro 1000 Mk.	1911. Steuersatz für unbebaute Grundstücke pro 1000 Mk.	1911. Ergebnis der Steuer im Jahre 1911 Mk.	1912. Steuersatz für bebaute Grundstücke pro 1000 Mk.	1912. Steuersatz für unbebaute Grundstücke pro 1000 Mk.	1912. Ergebnis der Steuer im Jahre 1912 Mk.
Berlin	3,20	3,20	26 400 000	3,10	3,10	26 400 000
Charlottenburg .	2,70	5,40	5 272 950	2,70	5,40	5 275 000
Schöneberg . .	2,25	4,50	2 178 281	3,00	6,00	3 024 350
Wilmersdorf . .	2,20	4,40	2 222 000	2,20	4,40	2 266 000
Neukölln	3,00	6,00	2 263 000	3,00	6,00	2 301 000
Steglitz	2,80	5,60	1 030 400	3,00	6,00	1 128 000
Lichtenberg . . .	2,60	5,00	850 200	2,60	5,20	863 000
Groß-Lichterfelde	3,00	4,50	699 000	3,00	4,50	738 400
Pankow	3,00	6,00	768 000	3,00	6,00	829 000
Zehlendorf . . .	3,70	3,70	595 000	3,50	3,50	634 000
Friedenau . . .	2,85	5,70	495 000	2,70	5,40	493 200
Reinickendorf . .	2,70	5,40	526 500	3,00	6,00	588 000
Grunewald . . .	2,50	2,50	336 000	2,00	2,00	281 600
Boxhagen-Rummelsburg	3,50	7,00	556 839	—	—	—
Treptow	2,20	4,40	405 000	2,20	4,40	455 000
Weißensee . . .	3,60	6,00	585 600	3,60	7,00	657 000
Tempelhof . . .	2,40	3,60	396 960	2,40	3,60	410 000
Mariendorf . .	3,10	3,10	310 000	3,00	4,50	430 500
Friedrichsfelde .	2,60	5,00	340 600	2,60	5,20	371 800
Oberschöneweide .	3,00	6,00	342 000	3,00	6,00	376 000
Tegel	2,70	5,40	313 200	3,00	6,00	344 883
Schmargendorf .	2,70	5,50	367 200	2,70	5,40	383 400
Köpenick	3,60	4,80	318 572	3,60	4,80	324 591
Lankwitz	3,00	4,00	246 000	2,00	4,00	260 000
Nowawes . . .	3,50	5,80	229 450	3,50	5,80	238 750
Britz	3,50	5,00	233 000	3,50	5,00	248 750
Adlershof . . .	4,00	5,20	216 050	4,00	5,20	233 000
Stralau	2,50	5,00	88 625	2,50	5,00	90 800
Johannisthal . .	3,80	3,80	98 800	3,70	3,70	96 200
Alt-Glienicke . .	—	—	72 000	2,70	4,80	86 100

Wie die Tabelle erweist, bewegt sich die Höhe der Grundsteuern zwischen 2,20 und 4 pro Tausend bei bebauten und zwischen 2,00 (Grunewald) und 7 (Boxhagen-Rummelsburg) bei unbebauten Grundstücken.

Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Gerhard Kornfeld, wurde am 30. April 1888 zu Charlottenburg als Sohn des am 22. April 1902 verstorbenen Baumeisters Eugen Kornfeld und seiner Ehefrau Elise, Tochter des Kaufmanns Bernhard Avellis, geboren. Ich besuchte das Königl. Französische Gymnasium zu Berlin von Ostern 1894 zunächst bis Ostern 1904, wo ich mit der Versetzung nach Prima abging, um als Volontär in die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin einzutreten, in deren Bureaus ich bis zum Mai 1906 arbeitete. Im Sommer 1906 wurde ich durch Privatunterricht für die Oberprima des Königl. Französischen Gymnasiums vorbereitet, in die ich Michaelis 1906 eintrat. Michaelis 1907 erhielt ich dort das Reifezeugnis. Ich studierte dann 1907—1912 an den Universitäten München und Berlin Philosophie, Staats- und Rechtswissenschaften, nahm an einer vom Geheimrat Brentow geleiteten Enquete teil und betätigte mich schriftstellerisch durch Mitarbeit an mehreren Zeitungen und Zeitschriften.